

Abschlussbericht

---

# Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege

---

durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 Kinder-  
bildungsgesetz (KiBiz)



Abschlussbericht

---

# Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege

---

durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 Kinder-  
bildungsgesetz (KiBiz)

**Projektnummer**

B100858

**Autoren**

Dr. Anna Marina Schmidt

Tim Krause

Ulrich Weuthen

**Im Auftrag des**

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration des Lan-  
des Nordrhein-Westfalen

**Abschlussdatum**

Oktober 2023

# Das Unternehmen im Überblick

## Prognos – wir geben Orientierung.

Wer heute die richtigen Entscheidungen für morgen treffen will, benötigt gesicherte Grundlagen. Prognos liefert sie – unabhängig, wissenschaftlich fundiert und praxisnah. Seit 1959 erarbeiten wir Analysen für Unternehmen, Verbände, Stiftungen und öffentliche Auftraggeber. Nah an ihrer Seite verschaffen wir unseren Kunden den nötigen Gestaltungsspielraum für die Zukunft – durch Forschung, Beratung und Begleitung. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit rund 180 Expertinnen und Experten ist das Unternehmen an neun Standorten vertreten: Basel, Berlin, Bremen, Brüssel, Düsseldorf, Freiburg, Hamburg, München und Stuttgart. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Unser Ziel ist stets das eine: Ihnen einen Vorsprung zu verschaffen, im Wissen, im Wettbewerb, in der Zeit.

### Geschäftsführer

Christian Böllhoff

### Rechtsform

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht; Sitz der Gesellschaft: Basel  
Handelsregisternummer  
CH-270.3.003.262-6

### Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Jan Giller

### Handelsregisternummer

Berlin HRB 87447 B

### Gründungsjahr

1959

### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 122787052

### Arbeitssprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

---

### Hauptsitz

#### Prognos AG

St. Alban-Vorstadt 24  
4052 Basel | Schweiz  
Tel.: +41 61 3273-310  
Fax: +41 61 3273-300

#### Prognos AG

Résidence Palace, Block C  
Rue de la Loi 155  
1040 Brüssel | Belgien  
Tel: +32 280 89-947

#### Prognos AG

Hermannstraße 13  
(c/o WeWork)  
20095 Hamburg | Deutschland  
Tel.: +49 40 554 37 00-28

### Weitere Standorte

#### Prognos AG

Goethestr. 85  
10623 Berlin | Deutschland  
Tel.: +49 30 5200 59-210  
Fax: +49 30 5200 59-201

#### Prognos AG

Werdener Straße 4  
40227 Düsseldorf | Deutschland  
Tel.: +49 211 913 16-110  
Fax: +49 211 913 16-141

#### Prognos AG

Nymphenburger Str. 14  
80335 München | Deutschland  
Tel.: +49 89 954 1586-710  
Fax: +49 89 954 1586-719

#### Prognos AG

Domshof 21  
28195 Bremen | Deutschland  
Tel.: +49 421 845 16-410  
Fax: +49 421 845 16-428

#### Prognos AG

Heinrich-von-Stephan-Str. 17  
79100 Freiburg | Deutschland  
Tel.: +49 761 766 1164-810  
Fax: +49 761 766 1164-820

#### Prognos AG

Eberhardstr. 12  
70173 Stuttgart | Deutschland  
Tel.: +49 711 3209-610  
Fax: +49 711 3209-609

---

[info@prognos.com](mailto:info@prognos.com) | [www.prognos.com](http://www.prognos.com) | [www.twitter.com/prognos\\_ag](https://www.twitter.com/prognos_ag)

---

# Inhaltsverzeichnis

---

Tabellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VI
Zusammenfassung	VII
<b>1 Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>2 Kindertagespflege im Überblick</b>	<b>12</b>
<b>3 Umsetzung der Kindertagespflege in NRW</b>	<b>14</b>
3.1 Regelung der Kindertagespflege auf Jugendamtsebene	16
3.1.1 Verbindlichkeit der Regelungen	16
3.1.2 Diversität der Regelungen	20
3.1.3 Exkurs: Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege	33
3.1.4 Zusammenführung der Ergebnisse	35
3.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen	36
3.2.1 Veränderung des Qualifizierungsniveaus	36
3.2.2 Zusammenführung der Ergebnisse	43
3.3 Kommunales Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen	45
3.3.1 Verbindliche Pflichtstunden	45
3.3.2 Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Kindertagespflegepersonen	46
3.3.3 Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Jugendämter	50
3.3.4 Zusammenführung der Ergebnisse	53
<b>4 Fazit</b>	<b>55</b>
Literatur	X

---

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 1: Zeitangabe ohne Verweis auf Höhe der Finanzierung, Februar 2022	26
Tabelle 2: Finanzierung nach Stundensatz, Qualifikation oder laufender Geldleistung, Februar 2022	26
Tabelle 3: Finanzierung als Pauschale oder in Förderleistung enthalten, Februar 2022	27
Tabelle 4: Finanzierung bei Abwesenheit des Kindes, Februar 2022	31
Tabelle 5: Großtagespflege - Anzahl und Anteil der dort tätigen Kindertagespflegepersonen sowie Anzahl der betreuten Kinder	34
Tabelle 6: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau in NRW	37
Tabelle 7: Prozentuale Veränderungen der Einstiegsqualifizierung in NRW	38
Tabelle 8: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen in den Jugendämtern in NRW - nach Qualifizierungsgrad und Veränderung	39

---

## Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1: Verteilung der Dokumente in den kommunalen Spitzenverbänden, Februar 2022	18
Abbildung 2: Verteilung der Dokumente nach Stadt und Land, Februar 2022	19
Abbildung 3: Verpflichtung jährlicher Fortbildungsstunden in den Jugendämtern, Februar 2022	24
Abbildung 4: Regelung zur Vorlage eines Betreuungsvertrages, Februar 2022	30

---

## Zusammenfassung

---

Im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen evaluiert Prognos, welche Veränderungen die gesetzlichen Neuregelungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01. August 2020 im Bereich der Kindertagespflege hervorrufen und welche Auswirkungen die finanzielle Unterstützung hat. Untersucht werden die **Konkretisierung der gesetzlichen Neuregelungen** auf Jugendamtsebene, Veränderungen in der **Einstiegsqualifikation** der Kindertagespflegepersonen sowie des **kommunalen Fortbildungsangebots** für Kindertagespflegepersonen.

Für die Beantwortung der drei zentralen Fragestellungen, wird eine Dokumentenanalyse der vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege durchgeführt, die Kinder- und Jugendhilfestatistiken sowie die Daten des internen Controllingsystems (KiBiz.Web) der Jahre 2020 bis 2022 sekundärstatistisch ausgewertet. Darüber hinaus werden die Daten einer standardisierten Online-Befragung aller Jugendämter in NRW ebenso wie Interviews mit im Feld tätigen Kindertagespflegepersonen sowie Jugendamtsmitarbeitenden analysiert.

Es zeigt sich, dass die meisten Jugendämter in NRW bereits die Regelungen im KiBiz aufgegriffen haben, diese jedoch unterschiedlich umsetzen.

---

# 1 Einleitung

---

Das System der Kindertagesbetreuung hat in den letzten beiden Jahrzehnten einen Aufschwung und aufgrund der Rechtsgrundlage eines Betreuungsplatzes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch einen verstärkten Ausbau erfahren. Neben Kindertageseinrichtungen wie Krippen, Kindergärten und Familienzentren, wurde insbesondere in Nordrhein-Westfalen auch die außerfamiliäre Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer Kindertagespflegestelle ermöglicht. Seit der Novellierung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Jahr 2005 hat die Kindertagespflege denselben Auftrag wie Kindertageseinrichtungen und ist verpflichtet die Entwicklung der Kinder zu fördern und für die Eltern eine Unterstützung bei der Bildung und Erziehung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sein (Lipowski & Wirner, 2019). Die Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren liegt im Bundesdurchschnitt bei 35,5%. Vor allem in den ostdeutschen Bundesländern ist die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit über der Hälfte der Kinder dieser Altersgruppe stärker ausgeprägt als in den anderen Bundesländern. In NRW wird etwa jedes dritte Kind unter drei Jahren in Angeboten der Kindertagesbetreuung betreut. Ob die Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, ist zwischen den Bundesländern auch sehr unterschiedlich: In den ostdeutschen Bundesländern werden durchschnittlich 93% der in Kindertagesbetreuungsangeboten betreuten Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung betreut und dementsprechend 7% in einer Kindertagespflege. In NRW wird von den betreuten unterdreijährigen Kindern demgegenüber rund ein Drittel, sprich jedes dritte Kind in einer Kindertagespflegestelle betreut (Statistisches Bundesamt, 2023). Diese Unterschiede sind auf die föderalistisch geregelte Struktur des frühkindlichen Bildungssystems auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII zurückzuführen sowie auf die traditionell gewachsene Betreuungsform und -absicht der frühkindlichen Betreuung.

## Hintergrund

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 hat sich die Kindertagespflege nicht nur politisch als eine wichtige Betreuungsform und Säule des bundesweiten Betreuungs- und Förderangebots für Kinder im U3-Bereich entwickelt. Ihre Attraktivität liegt v.a. in der familiennahen und flexiblen Angebotsstruktur (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Diese Formenvielfalt der klassischen Tagespflegeverhältnisse in wenig formalisierten Betreuungskontexten bis zur Großtagespflege mit „quasi institutionellen“ Strukturmerkmalen und das Anpassungsvermögen prädestiniert die Kindertagespflege als Alternativform zu Kindertageseinrichtungen, da sie sich an die ausdifferenzierten Betreuungsbedarfe von Eltern anpassen und diese erfüllen kann (vgl. Heitkötter et al., 2014).

## Unterschiedlicher Ausbau

Der Ausbau der Kindertagespflege als Betreuungsform und die Inanspruchnahme durch die Eltern variiert stark zwischen den Bundesländern bzw. zwischen Ost- und Westdeutschland. So zeigen sich beispielsweise große Unterschiede in der Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen in Ost- und Westdeutschland. Während in Ostdeutschland im Jahr 2020 knapp 13% der Kindertagespflegepersonen tätig waren, waren dies mit über 87% deutlich mehr in den westdeutschen Bundesländern. Im Westen Deutschlands ist Nordrhein-Westfalen bzgl. der Anzahl der Kindertagespflegepersonen Spitzenreiter, denn hier sind über ein Drittel aller Kindertagespflegepersonen in Deutschland tätig. Während in vielen Bundesländern der Anteil an Kindertagespflegepersonen

im Zeitraum von 2010 bis 2020 abnahm (bspw. mit über 50% in Hamburg), wuchs insbesondere in Nordrhein-Westfalen wie in keinem anderen Bundesland der Anteil an Kindertagespflegepersonen um zusätzliche 50% an<sup>1</sup>.

Diese großen Unterschiede in der Ausbaudynamik sind u.a. auf die unterschiedlichen Traditionen der außerfamiliären Kindertagesbetreuung zwischen Ost- und Westdeutschland zurückzuführen. Im Westen Deutschlands wurde die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu Beginn des aktuellen 21. Jahrhunderts selten in Betracht gezogen, während in den ostdeutschen Bundesländern ein Ausbau bereits Jahrzehnte zuvor vorangetrieben und Kapazitäten geschaffen wurden. Demzufolge ist der Ausbaubedarf an außerfamiliärer Betreuungsangeboten für unter Dreijährige in Westdeutschland im Zuge der Sicherung des Rechtsanspruchs deutlich höher als in Ostdeutschland (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Dies spiegelt sich auch in den Unterschieden zwischen elterlichen Betreuungswünschen und der Betreuungsquote wider. Nach Berechnungen des Deutschen Jugendinstitut liegt dieser Unterschied in Westdeutschland 16,3 Prozentpunkte höher als in Ostdeutschland mit 9,4 Prozentpunkten (BMFSFJ, 2020).

**i**

### **Exkurs: Altersstruktur der Kindertagespflegepersonen**

Neben dem quantitativen Ausbau von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege, zeigt sich aber auch, dass sich die Altersstruktur der tätigen Personen in der Kindertagespflege – z.T. entsprechend des Personalvolumens – in den letzten Jahren deutlich verändert hat. So wird im Fachkräftebarometer 2021 beschrieben, dass die Kindertagespflege zunehmend für Beschäftigte in der späteren Erwerbsphase eine Beschäftigungsoption darstellt. Knapp jede zweite Kindertagespflegeperson (44%) ist über 50 Jahre alt. Zurückzuführen ist dies auf einen hohen Verbleib in dem Beruf. Perspektivisch zeigt sich demzufolge aber auch, dass in den nächsten Jahren mit einem hohen altersbedingten Ausscheiden aus dem Tagespflegewesen zu rechnen ist. Aktuelle Vorberechnungen weisen auf einen Bedarf an Kindertagespflegepersonen bis 2030 zwischen 13.000 und 17.000 Personen hin (Rauschenbach et al., 2020).

### **Geringer Zuwachs**

Dennoch scheint der Ausbau trotz ungedeckter Bedarfe und bundesweiter Investitionsprogramme vielerorts zu stagnieren. In einigen Ländern scheint insbesondere im Zuge des KiQuTGs die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Kindertagespflege als Betreuungs- und Förderungsdienstleistung an Relevanz zu verlieren (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021). Dies spiegelt sich auch in der Personalentwicklung in der Kindertagespflege bezogen auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wider: mit einer 1%-igen durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate zwischen 2010 und 2020 stagnierte das Personalvolumen in der Kindertagespflege und stieg lediglich von rund 40.900 auf knapp 44.800 Kindertagespflegepersonen. Aktuelle Zahlen des Bundes für das Jahr 2022 zeigen, dass die Anzahl der Personen von 41.800 nur knapp über das Niveau von 2010 wieder gesunken ist. Inwiefern sich hier Corona-Effekte widerspiegeln, bleibt noch ab-

<sup>1</sup> In Sachsen-Anhalt konnte sogar ein Anstieg von 71% verzeichnet werden, jedoch sind die absoluten Zahlen – 111 Personen in 2010 auf 190 Personen in 2020 – weitaus geringer als in Nordrhein-Westfalen (Autorengruppe Fachkräftebarometer, 2021).

zuwarten. Mögliche Gründe des auffallend geringen Wachstums des Betreuungsbereichs der Kindertagespflege könnten in dem starken Ausbau institutioneller Betreuungsangebote für den U3-Bereich in den letzten Jahren sein oder auch die seit 2009 eingeführte Besteuerung des Tagespflegegeldes (ebd.).

In NRW wird das Feld der Kindertagespflege mit dem zum 1. August 2020 novellierten Kinderbildungsgesetz (KiBiz) abermals finanziell bezuschusst und ausgebaut sowie insbesondere hinsichtlich der Schaffung besserer Rahmenbedingungen für das Personal mit gleichzeitiger Anhebung des Qualifizierungsniveaus qualitativ aufgewertet. Somit wird der von bspw. Glaeser und Kerber-Clasen (2017) beschriebenen Herausforderungen „gleichzeitige[r] Professionalisierung und diskursiven Auf- und Umwertung der zu leistenden Arbeit bei noch zu etablierenden Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsbedingungen“ (S. 68) zunehmend begegnet. Diese Entwicklung in NRW wird im Folgenden dargestellt und beschrieben und aus Sicht der im Feld Tätigen bewertet. Letzteres scheint insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, als dass die Kindertagespflegepersonen trotz ihrer Selbstständigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Jugendämtern stehen, da das Jugendamt Kindertagespflegepersonen an die Eltern als „qualitativ gleichrangige Alternative zu Kitas“ (ebd., S. 69) vermittelt, die Eignung prüft und die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen zahlt. Gleichzeitig ist die Kindertagespflege durch Uneinheitlichkeit der jeweils lokalen Ausgestaltung und Verortung des Angebots im Rahmen von Satzungen oder Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege geprägt (Ullrich-Runge, 2018).

### **Auftrag**

Der Auftrag zur Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 KiBiz wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt. Die Prognos AG verantwortet als Hauptauftragnehmer diese Evaluation. Als Unterauftragnehmerin wurde Prof. Dr. Nina Hogrebe von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beauftragt.

Drei folgende **Evaluationsfragen** stehen dabei im Fokus der Evaluation:

- 1.** Die Konkretisierung und Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung in den 186 Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen,
- 2.** die Veränderung der Einstiegsqualifikation der Kindertagespflegepersonen und
- 3.** die (mögliche) Veränderung des kommunalen Fortbildungsangebots sowie die Beurteilung der Kindertagespflegepersonen und der Jugendämter.

Zur Beantwortung der Evaluationsfragen werden

- Dokumentenanalysen der Satzungen und Richtlinien der Jugendämter zur Förderung der Kindertagespflege durchgeführt,
- die Meldebögen und Daten im KiBiz.Web für die Kindergartenjahre 2020, 2021 und 2022 sowie
- die Daten der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgewertet,
- eine Online-Befragung der Jugendämter sowie
- Fokusgruppeninterviews mit tätigen Kindertagespflegepersonen in den Jahren 2022 und 2023 und
- Fachgespräche mit ausgewählten Jugendamts-Vertretungen sowie dem Bundesverband für Kindertagespflege durchgeführt und ausgewertet.

Zunächst wird das Feld der Kindertagespflege hinsichtlich seiner Besonderheiten und Charakteristika sowie der rechtlichen Einbettung – in Bezug auf den Evaluationsauftrag – erläutert, bevor anschließend die drei Evaluationsfragen beantwortet werden.

---

## 2 Kindertagespflege im Überblick

---

Die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflegestelle unterscheidet sich von der Betreuung in Kindertageseinrichtungen vor allem darin, dass die Kindertagespflege eine personenbezogene Betreuungsform ist und die Kinder direkt über einen Betreuungsvertrag der Kindertagespflegeperson zugeordnet sind. Ein wesentliches Unterscheidungskriterium zur Kindertageseinrichtung ist daher der unmittelbare Personenbezug sowie die Betreuung der Kinder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Kindern (Lipowski & Wirner, 2019). Zudem zeichnet sich die Kindertagespflege durch die engmaschige Beratung zu Fragen rund um die Kindertagespflege in Form von Fachberatungen aus (Landesverband Kindertagespflege NRW, 2019).

### **Charakteristika der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege ist geprägt von einer familienähnlichen, intensiven und individuellen Betreuung von insbesondere Kindern unter drei Jahren in einer kleinen, übersichtlichen Kindergruppe. Diese familienähnliche Atmosphäre – etwa 70% der Kindertagespflegepersonen betreuen im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder – ermöglicht den Kindern durch vielfältige Gelegenheiten und Chancen durch „Zeit und Ruhe, Schutz und Sicherheit sowie Anregung und Unterstützung“ (BMFSFJ, 2012, S. 10) an Selbstbildungsprozessen zu partizipieren. Solch eine familienähnliche Betreuungsform wird mit Warmherzigkeit, weniger Lärm, emotionalen Bereitschaft und Feinfühligkeit der Kindertagespflegeperson sowie einer leichten Orientierung für das Kind in Verbindung gebracht. Der pädagogische Alltag knüpft somit an die zeitlichen und räumlichen Strukturen einer Familie an. So wird auch insbesondere Einzelkindern die Möglichkeit einer geschwisterähnlichen Beziehung zu den anderen Kindern geschaffen. Durch einen strukturierten Tagesablauf und grundlegende Handlungszusammenhänge durch vorgelebte Normen und Verhaltensweisen der Kindertagespflegeperson erlangen die Kinder ebenfalls differenziertes Handlungswissen.

Der Vorteil der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle ist vor allem die in der Regel konstante Betreuung durch dieselbe Bezugsperson, die zu einem zentralen Bezugspunkt der Kinder wird. Doch auch die Eltern können von dieser individuellen Betreuungsform profitieren, da sich die Kindertagespflege flexibel an den Bedürfnissen und Wünschen der Eltern ausrichten kann, bspw. bezogen auf das pädagogische Konzept, besondere Förderbedarfe oder spezielle Ernährung. Somit kann ein intensives Verhältnis entstehen sowie „eine aktive Zusammenarbeit mit außergewöhnlichem Engagement“ (ebd., S. 11). Dies zeigt sich auch in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), die aufzeigt, dass Eltern, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, insbesondere bezüglich der Gruppengröße sowie dem Kontakt zur Betreuungsperson im Durchschnitt zufriedener sind als Eltern, deren Kind eine Kindertageseinrichtung besucht (Lipowski & Wirner, 2019).

### **Großtagespflegestellen**

Die Entwicklungen in der Kindertagespflege zeigen aber auch, dass die Betreuung außerhalb des eigenen Haushalts der Kindertagespflegeperson oder der Kinder in anderen Räumlichkeiten stattfindet. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2022 hat sich die Anzahl der Großtagespflegestellen auf 4.905 Stellen deutschlandweit mehr als verdoppelt und in gleichem Maße hat sich auch die Anzahl der in Großtagespflegestellen tätigen Kindertagespflegepersonen erhöht. In Großtagespflegestellen üben mehrere Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit im Zusammenschluss aus

und nutzen hierfür zumeist angemietete Räume. Da die Anzahl der rechtlich zu betreuenden Kinder somit erhöht wird, wird im fachpolitischen Diskurs häufig auch kritisch von einer „Kita light“ gesprochen, da die charakteristischen Merkmale der kleinen Gruppengröße, der Familiennähe oder des unmittelbaren Personenbezugs aufgeweicht oder verloren gehen (Lipowski & Wirner, 2019, S. 27). Solch ein Verbund von Kindertagespflegepersonen in Form einer Großtagespflege wird daher auch nicht in allen Bundesländern forciert bzw. gestattet, wie bspw. in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (Ullrich-Runge, 2018).

### **Betreuung und Beratung der Kindertagespflegepersonen**

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität von Kindertagespflege haben Kindertagespflegepersonen einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung (§ 23 Absatz 4 SGB VIII). Fachberatungsstellen geben Auskunft zu pädagogischen und rechtlichen Fragen und vermitteln den Austausch unter den Kindertagespflegepersonen sowie eröffnen den Zugang zu Fortbildungen. Fachberatungen nehmen somit als kontinuierliche Ansprechpartner für den gesamten Betreuungszeitraum eine wichtige Rolle ein (Lipowski & Wirner, 2019). Für die fachgerechte Beratung von tätigen Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen und die Zusammenarbeit aller Akteure kommen zudem erweiterte Anforderungen auf die Fachberatung zu (Landesverband Kindertagespflege NRW, 2019).

Laut einer Umfrage des Netzwerkes Kindertagespflege in NRW (2022) stand in rund drei Viertel der befragten 88 Jugendamtsbezirke in NRW das Jugendamt für die Beratung zur Verfügung. In einer Umfrage des Bundesverbandes Kindertagespflege (2017) wurden in den sieben befragten Städten mit einer Fachberatung im Schnitt rund 49 Kindertagespflegepersonen und damit 172 Kinder von einer vollen Fachberatungsstelle betreut (Lipowski & Wirner, 2019). Es wird jedoch auf Grundlage eines Projektes des DJI zur „Kinderbetreuung in Tagespflege“ in verschiedenen Stellungnahmen (z.B. Deutsche Liga für das Kind) ein Schlüssel von einer vollen Fachberatungsstelle zu 40 Kindertagespflegeverhältnissen empfohlen. Schoyerer und Wiesinger (2017) weisen jedoch auch darauf hin, dass die Fachberatungsstellen verschiedene Aufgabenbereiche übernehmen und diese hinsichtlich des Aufwandes auch unterschiedlich einschätzen. Somit könnte sich der Schlüssel aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung von Aufgabenbereichen verändern und somit die Betreuung einer vollen Fachberatungsstelle von mehr als 40 Kindertagespflegeverhältnissen legitim sein. Darüber hinaus wird weiterhin angeregt (bspw. Jurczyk et al., 2004), dass pro voller Fachberatungsstelle zusätzlich eine 0,3-Stelle für Verwaltung und Sachbearbeitung eingerichtet werden sollte.

Ullrich-Runge (2018) beschreibt Kindertagespflegepersonen jedoch auch als „Einzelkämpfer/innen“ (S. 38), da sie neben – sofern vorhanden – der Betreuung durch die zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger, Unterstützung, Austausch und Rückhalt vor allem in selbst organisierten örtlichen und (über)regionalen Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen erhalten, wie bspw. der Berufsverband für Kindertagespflege, zu dem mehr als 100 Vereine und Verbände, die sich mit Kindertagespflege befassen, zählt oder das Netzwerk Kindertagespflege NRW mit über 4.000 Mitgliedern.

---

## 3 Umsetzung der Kindertagespflege in NRW

---

Die Evaluation der Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Neuregelung in **§ 24 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz** zum 01. August 2020. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Landesgesetz regelt die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen.

„Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach [§ 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch](#) verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des [§ 21 Absatz 1](#) oder [2](#) nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach [§ 23 Absatz 2](#) und [2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch](#) erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von [§ 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch](#) für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.“

### Gegenstand der Evaluation

Die Änderungen für die Jugendämter mit Obliegenheiten durch das reformierte KiBiz ergeben sich im Hinblick auf die Förderung der Kindertagespflege und sind damit Gegenstand der in Auftrag gegebenen Evaluation insbesondere aus [§ 24 Absatz 3](#):

- Nummer 3: der verpflichtenden kompetenzorientierten Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB) für alle neuen Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023,
- Nummer 4: der Verpflichtung von jährlichen Fortbildungen der Kindertagespflegepersonen im Umfang von mindestens fünf Stunden,

- Nummer 6: die Sicherung der Finanzierung für mittelbare pädagogische Arbeit,
- Nummer 7: die Sicherung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase der Kinder,
- Nummer 8: die Vergütung der Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des Betreuungsvertrages und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Tageskindes,
- Nummer 9: die jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung.

Aus diesen sechs beschriebenen zentralen Änderungen im KiBiz ergeben sich für die Evaluation die folgenden zentralen Fragestellungen, die hinsichtlich dieser Änderungen differenziert untersucht und dargestellt werden.

Die Evaluation der Veränderungen der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch die gesetzliche Neuregelung in § 24 Abs. 3 KiBiz umfasst drei zentrale Fragestellungen:

1. Wie werden in den 186 Jugendamtsbezirken die o. a. gesetzlichen Neuregelungen für die Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 3 vor Ort **konkretisiert** und wie ist der **Stand der Umsetzung**?
2. Wie verändert sich die **Einstiegsqualifikation** der Kindertagespflegepersonen?
3. Ob und wie verändert sich das **kommunale Fortbildungsangebot** für Kindertagespflegepersonen (§ 24 Absatz 3 Nummer 4) und wie **beurteilen** Kindertagespflegepersonen ggf. diese Veränderungen?

Zur Beantwortung der Fragestellungen werden

- Dokumentenanalysen der verfügbaren Satzungen und Richtlinien der Jugendämter,
- deskriptive Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie des KiBiz.Web,
- Fokusgruppeninterviews mit Kindertagespflegepersonen und
- eine Online-Befragung der Jugendämter in NRW sowie
- Experteninterviews mit Vertreter\*innen aus 7 ausgewählten Jugendamtsbezirken und dem Bundesverband für Kindertagespflege durchgeführt.

Im Folgenden werden zunächst die Fragestellungen aufgegriffen, das methodische Vorgehen der Analysen zur Beantwortung der Fragen vorgestellt und anschließend die Ergebnisse hinsichtlich der sechs zentralen Änderungen präsentiert, bevor abschließend eine Synthese der Ergebnisse folgt.

### 3.1 Regelung der Kindertagespflege auf Jugendamtsebene

Wie werden in den 186 Jugendamtsbezirken die in Kapitel 3 gesetzlichen Neuregelungen für die Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 3 vor Ort **konkretisiert** und wie ist der **Stand der Umsetzung**?

1. Recherche der Verfügbarkeit der kommunalen Satzungen und Richtlinien<sup>2</sup>.
2. Auswertung der verfügbaren Satzungen und Richtlinien sowie Vergleich der aufgenommenen Neuregelungen und Analyse der Aussagekraft für die Beantwortung von Frage 1.
3. Auswertung der Meldebögen und Daten im KiBiz.Web nach § 20 Abs. 5 jeweils im zweiten Quartal 2022 und 2023.
4. Entwicklung eines Fragebogens für die Schließung der Informationslücken und Umsetzung der Befragung der Jugendämter im Juni 2023.
5. Auswertung, Zusammenführung und Einordnung der Ergebnisse aus den verschiedenen Datenquellen.

Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Frage 1 umfasst

- eine Dokumentenanalyse der Richtlinien/Satzungen der Jugendamtsbezirke in NRW,
- deskriptive Auswertungen der Meldebögen und Daten aus dem KiBiz.Web für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sowie
- deskriptive Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil 3 „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ (Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht) zum Stichtag 01.03.2020, 01.03.2021 und 01.03.2022 und schließlich
- eine Online-Befragung der Jugendämter in NRW zur Schließung von Informationslücken.

Anschließend werden die Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse, den deskriptiven Auswertungen sowie der Befragung der Jugendämter synthetisiert und die Frage nach der Konkretisierung und der Umsetzung beantwortet.

#### 3.1.1 Verbindlichkeit der Regelungen

##### **Datengrundlage**

Zum Stand Ende Februar 2021 konnten online öffentlich einsehbare Satzungen bzw. Richtlinien von 115 der 186 Jugendämter in NRW recherchiert werden. Entsprechende Dokumente fehlen demnach von 71 bzw. 38% der Jugendämter. 85% der befragten Jugendämter veröffentlichen die Regelungen zur Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (z.B. auf der Homepage des Jugendamtes).

Im Rahmen einer Online-Erhebung wurden die Jugendämter in NRW gebeten die Entwicklung der Veränderung der Kindertagespflege in ihrem Jugendamtsbezirk einzuschätzen. An der Befragung nahmen 134 der 186 Jugendämter (rund 72%) im Zeitraum von Juni bis Juli 2023 teil.

<sup>2</sup> Verwaltungsrechtliche Einordnung der Verbindlichkeit von Satzungen und Richtlinien: Selbstverwaltungskörperschaften können durch Satzung objektives Recht für ihren Aufgabenbereich setzen. Richtlinien sind verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften, sie stehen zwar im Rang einer Satzung, haben aber nur Wirkung innerhalb der Verwaltung und entfalten keine Außenwirkung gegenüber Dritten.

Mit 26 Fragen

- zur rechtlichen Bindung,
- zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen,
- zum kommunalen Fortbildungsangebot,
- zur Finanzierung sowie
- zur Fachberatung und Elternvertretung,

die in **Anlehnung an die Ergebnisse der Dokumentenrecherche** entwickelt wurden, können Einschätzungen der jeweiligen Jugendämter zur Situation der Kindertagespflege in ihrem Jugendamtsbezirk abgebildet werden.

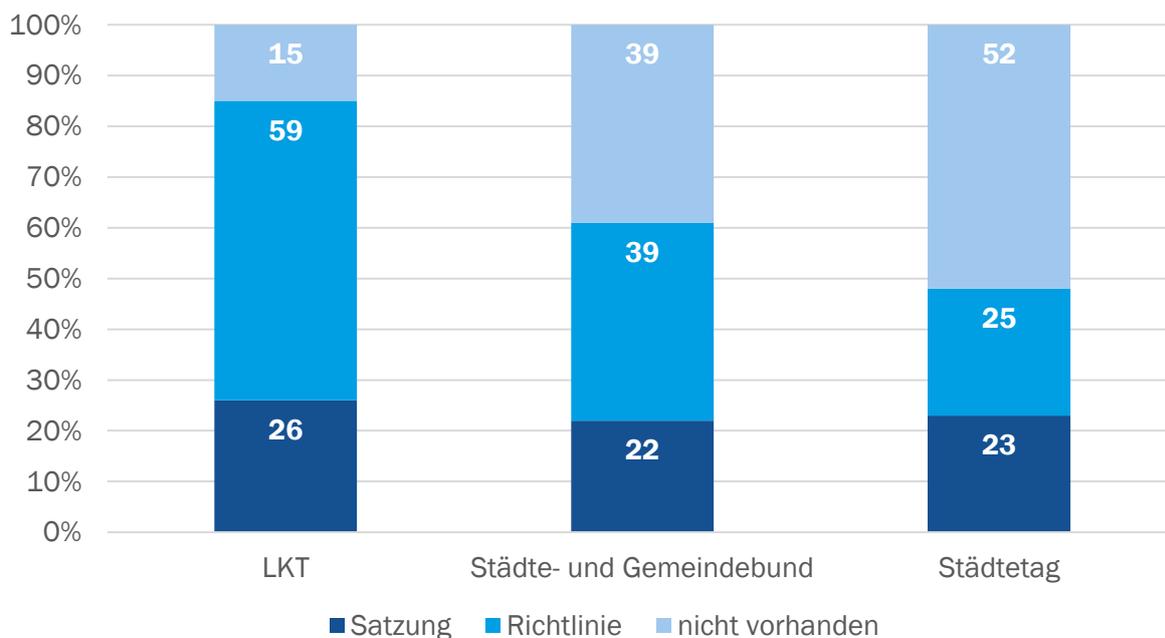
### **Rechtliche Verbindlichkeit**

Von den vorliegenden Dokumenten aus 115 Jugendämtern in NRW setzen 42 Jugendämter (23%) objektives Recht für ihren Aufgabenbereich in Form von Satzungen um. 73 Jugendämter (39%) formulieren verwaltungsinterne Vorschriften in Form von Richtlinien, die zwar im Rang einer Satzung stehen, jedoch nur Wirkung innerhalb der Verwaltung haben und keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber Dritten entfalten. Eine ähnliche Verteilung zeigt sich auch in den Ergebnissen der Online-Erhebung der Jugendämter, von denen rund 31% angeben, dass sie Näheres zur Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in ihrem Jugendamtsbezirk in einer Richtlinie regeln und 58% dies in einer Satzung formulieren. Bei den übrigen knapp 10% befinden sich die Satzungen und/oder Richtlinien noch in Bearbeitung.

Bei Betrachtung der Verbindlichkeiten in den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) mit 91 bzw. 95 Jugendämtern ist die Verteilung, ob eine Satzung oder Richtlinie bzw. weder noch vorliegt, sehr unterschiedlich. Im LVR haben die meisten Jugendämter (37%) eine Satzung vorliegen, während dies im LWL nur 7% sind. Knapp ein Drittel der Jugendämter im LVR hat eine Richtlinie formuliert, während eine Richtlinie im LWL knapp die Hälfte der Jugendämter vorliegen hat. Weder eine Satzung noch eine Richtlinie haben ein Drittel der Jugendämter im LVR und knapp die Hälfte der Jugendämter im LWL.

Auch bezüglich der Zugehörigkeit zu einem kommunalen Spitzenverband zeigen sich Unterschiede in der Verbindlichkeit der Regelungen (s. Abbildung 1).

**Abbildung 1: Verteilung der Dokumente in den kommunalen Spitzenverbänden, Februar 2022**

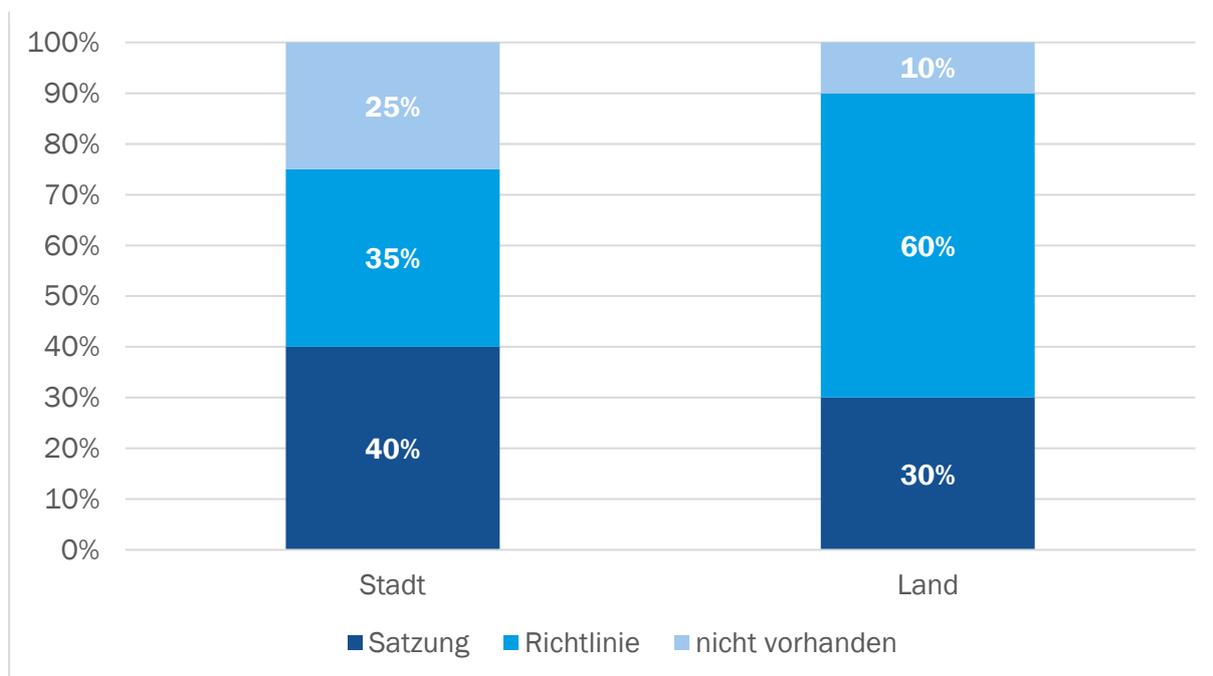


Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 186 Jugendämter

Etwa ein Viertel der Jugendämter im Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT), im Städte- und Gemeindebund sowie im Städtetag stellen eine Satzung bereit. Während rund 59% der Jugendämter im LKT eine Richtlinie verfassen, sind dies im Städte- und Gemeindebund 39% bzw. nur jedes vierte Jugendamt im Städtetag. Folglich hat auch mehr als die Hälfte der Jugendämter im Städtetag weder eine Satzung noch eine Richtlinie vorliegen, während dies im Städte- und Gemeindebund 39% der Jugendämter betrifft und im LKT nur 15%.

Auch die Betrachtung der räumlichen Verteilung der Dokumente im Hinblick auf die Verbindlichkeit als Satzung oder Richtlinie bzw. keiner Bereitstellung einer solchen, weist auf Unterschiede zwischen Jugendämtern im städtischen (d.h. Cluster benachbarter Rasterzellen von 1 qkm mit einer Dichte von mindestens 300 Einwohner\*innen pro qkm und mindestens 5.000 Einwohner\*innen) und ländlichen (d.h. Gebiete, die außerhalb von städtischen Clustern liegen) Raum hin (s. Abbildung 2).

**Abbildung 2: Verteilung der Dokumente nach Stadt und Land, Februar 2022**



Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 186 Jugendämter

### **Inkrafttreten der Regelungen**

Die Hälfte der 115 vorliegenden Dokumente (58 Satzungen bzw. Richtlinien) formulieren ein Inkrafttreten der Regelungen in 2021 (zwischen Januar und Dezember), knapp die Hälfte der Jugendämter (53) ließen ihre Vorschriften im Jahr 2020 (zwischen August und Oktober) in Kraft treten und vier Jugendämter erließen die Neuregelungen im Januar 2022.

Von den online befragten Jugendämtern formulieren 29 ein Inkrafttreten der Regelungen im Jahr 2020, 23 davon zwischen Juni und August 2020. Weitere 31 Jugendämter formulieren ein Inkrafttreten der Regelungen im Jahr 2021, 19 davon zwischen Juni und August, 1 im September und 11 zwischen Januar und April.

Weiterhin treten bei 34 Jugendämtern die Regelungen im Jahr 2022 in Kraft, 22 davon zwischen Juni und August. 24 Jugendämter formulieren ein Inkrafttreten der Regelungen im Jahr 2023, zehn weitere formulierten bereits zwischen Mai 2005 und August 2019 ein Inkrafttreten der Regelungen.

### **Änderung bezüglich der verpflichtenden kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB) für alle neuen Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (§ 24 Absatz 3 Nummer 3)**



#### **Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB)**

Seit dem Jahr 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) eingeführte Rechtsanspruch führte zu einem starken Ausbau von Betreuungsplätzen. Für Kinder unter drei Jahren ist ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege eine gleichgestellte Alternative zu Kindertageseinrichtungen. Damit einher gehen gestiegene Anforderungen und Ansprüche an die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen („Tagesmütter“ und „Tagesväter“).

Das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB) wurde vom Deutschen Jugendinstitut München (DJI) im Zeitraum von 2011 bis 2015 entwickelt und ist ein neues Schulungscurriculum, das über die bis dato geltenden Mindeststandards für die Ausübung der Erziehung und Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege weit hinausgeht. Da die Anforderungen an die Erziehung und Bildung von Kindern unter drei Jahren stark gestiegen sind, wird die Qualifizierung nach dem QHB in § 24 KiBiz seit dem Jahr 2022/23 für alle neu tätigen Kindertagespflegepersonen verlangt.

Zentrale Neuerungen der Grundqualifizierung nach dem QHB im Vergleich zum DJI-Curriculum sind:

- „Berücksichtigung aktueller fachlicher Standards (z.B. Deutscher Qualifizierungsrahmen),
- Einführung einer vertiefenden tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung sowie Praktika in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen,
- stärkere Gewichtung der Themen Existenzgründung, Selbstständigkeit und Identität als Kleinunternehmer\*in,
- stärkere Berücksichtigung der durch die Gleichrangigkeit im Förderauftrag resultierenden frühpädagogischen Themen aus aktuellen Diskursen,
- Veränderung der Methodik/Didaktik anhand aktueller Diskurse zu Ansätzen der Erwachsenenbildung und Erkenntnisse im Bereich der Lernpsychologie, um die Nachhaltigkeit des erworbenen Wissens zu steigern. Ein großer Schwerpunkt ist der systematische und strukturierte Paradigmenwechsel zur Kompetenzorientierung, welcher den konzeptionellen Kern des QHB bildet, sowie
- Sicherung der notwendig erscheinenden inhaltlichen, gruppenspezifischen sowie organisatorischen Rahmung durch eine kontinuierliche Kursbegleitung und das Team-Teaching mit entsprechend geschulten Fachreferent\*innen“ (Landesverband Kindertagespflege NRW, 2022).

Das QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (zuzüglich Praktika und Selbstlerneinheiten) mit insgesamt 46 Modulen und ist aufgeteilt in eine tätigkeitsvorbereitende (160 Unterrichtseinheiten) und eine tätigkeitsbegleitende (140 Unterrichtseinheiten) Qualifizierungsphase. Die QHB-Qualifizierung fokussiert verstärkt einen kompetenzorientierten Ansatz, der eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis mit einem besonderen Stellenwert des „Lernorts Praxis“ (in Form von Praktika) ermöglicht.

Für bereits vor dem Kindergartenjahr 2022/23 tätige Kindertagespflegepersonen mit einem Abschluss nach dem DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten ist die QHB-Anschlussqualifizierung 160+ möglich und teilweise in einigen Jugendamtsbezirken verpflichtend nachzuholen.

Während das Land die vollständig absolvierte Qualifikation nach dem QHB mit 2.000€ bezuschusst, ist die Finanzierung nur der Anschlussqualifizierung (140 Unterrichtseinheiten) im KiBiz nicht geregelt.

In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 29 Satzungen und 60 Richtlinien. In den übrigen 26 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2<sup>3</sup> nachweisen kann.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- des Geltungsbereichs der Verpflichtung zur Qualifizierung nach dem QHB, die nur auf neu tätige Kindertagespflegepersonen oder auch auf bereits tätige Kindertagespflegepersonen zutreffen können,
- des Inkrafttretens der neuen Regelung ab dem Kindergartenjahr 2020/21 oder 2022/23 und
- der Regelungen für sozialpädagogische Fachkräfte, die zur Nachqualifizierung verpflichtet sind, die eine Reduzierung des Umfangs der Nachqualifizierung absolvieren müssen oder für die keine Nachqualifizierung verpflichtend ist.

<sup>3</sup> § 21 KiBiz Absatz 1 und 2

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Rund 63% der 115 Jugendämter mit aktuell gültiger Satzung bzw. Richtlinie greifen diese gesetzliche Neuregelung zur Verpflichtung der Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege für die neu tätigen Kindertagespflegepersonen ausdrücklich auf.. Von diesen 72 Jugendämtern gilt diese Regelung in knapp 10% bzw. 7 der Jugendämter auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die demzufolge einer Pflicht zur Nachqualifizierung auf das höhere Niveau folgen müssen.

Auch den Ergebnissen der Online-Befragung der Jugendämter zufolge, gehen in 8% der Fälle die örtlichen Vorgaben dem Erfordernis einer kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB) über die Regelung des §21 KiBiz hinaus.

Die Regelungen zu dem Erfordernis einer kompetenzorientierten Qualifizierung (QHB) treffen bei 9 von 10 der befragten Jugendämter ausschließlich auf neue Kindertagespflegepersonen (Einstieg nach dem 1. August 2022) zu. Bei zehn Jugendämtern bzw. 7% gelten diese Regelungen für alle Kindertagespflegepersonen (neue sowie bereits Tätige, einschließlich sozialpädagogischer Fachkräfte). Drei der befragten Jugendämter geben an, dass alle Kindertagespflegepersonen, mit Ausnahme sozialpädagogischer Fachkräfte (Einstieg nach dem 01. August 2022) eine kompetenzorientierte Qualifizierung nachweisen müssen).

In 16 der befragten Jugendämter tritt die Regelung der Verpflichtung zur QHB-Qualifizierung folglich schon für das Kindergartenjahr 2020/21 bzw. 2021/22 in Kraft und für 56 Jugendämter entsprechend der gesetzlichen Regelung für das Kindergartenjahr 2022/23. Im Rahmen der Online-Befragung der Jugendämter zeigt sich, dass in 14% der Fälle diese Regelung bereits ab dem 01. August 2020 und in 9% zu individuellen Zeitpunkten – zumeist zum 01.08 des jeweiligen Jahres gilt.

In den Satzungen bzw. Richtlinien von 53 Jugendämtern bzw. in 46% der 115 Satzungen bzw. Richtlinien sind die Kindertagespflegepersonen mit einer sozialpädagogischen Ausbildung zur Nachqualifizierung verpflichtet.<sup>4</sup> In der Regel umfasst die Nachqualifizierung 80 Unterrichtseinheiten (UE), in drei Jugendämtern ist eine zusätzliche Reduzierung je nach Praxiserfahrung möglich, in zwei Jugendämtern wird die Anschlussqualifizierung von 140 UE verlangt und in drei weiteren Jugendämtern ist eine Nachqualifizierung möglich – d.h. hier steht keine Verpflichtung hinter – bzw. entscheidet im Einzelfall das Jugendamt über eine mögliche Nachqualifizierung. In weiteren 17 Jugendämtern ist keine Konkretisierung der Qualifizierung benannt bzw. wird auch der DJI-Qualifizierung gleichgestellt.

Bezogen auf die Übernahme der Kosten für die Qualifizierung, gibt etwa ein Drittel der 134 befragten Jugendämter an, die Finanzierung der QHB-Qualifizierung für **neue Kindertagespflegepersonen** vollumfänglich zu übernehmen, weitere 46% Prozent finanzieren die Qualifizierung mit einem bestimmten Anteil. Dieser beläuft sich durchschnittlich auf 2.136 € bzw. 69% der Gesamtkosten. In vier Fällen bzw. 3% müssen die Kosten vollständig von der Kindertagespflegeperson übernommen werden. Bei einem Fünftel der Jugendämter gelten spezifische Regelungen für die Kostenübernahme der QHB-Qualifizierung. So übernehmen einige Jugendämter bspw. die über die Landesförderung (2.000 €) hinausgehenden Kosten entweder anteilig oder vollständig. Darüber hinaus ist die Übernahme der Kosten für die QHB-Qualifizierung durch das Jugendamt in 70% der befragten Jugendämter an bestimmte Bedingungen geknüpft. Dazu zählen insbesondere die Dauer der Tätigkeit im Jugendamtsbezirk: Vorausgesetzt wird in einigen Fällen eine mindestens zwei Jahre andauernde Tätigkeit im Jugendamtsbezirk oder alternativ eine vorherige Ver-

<sup>4</sup> In § 21 Abs. 2 KiBiz wird eine ab dem 1. August 2022 geltende Sollvorschrift diesbezüglich formuliert: „Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.“

pflichtung mindestens drei Jahre im Jugendamtsbezirk tätig zu werden. Auch die erfolgreiche Absolvierung der QHB-Qualifizierung gilt als Voraussetzung für die Kostenübernahme bzw. wird bei einem Abbruch ein Anteil der Kosten zurückgefordert.

Für **bereits tätige Kindertagespflegepersonen** beläuft sich der Anteil der Jugendämter, die die Kosten für die QHB-Qualifizierung vollständig übernehmen auf 20%. Jeweils rund ein Drittel der Jugendämter übernehmen die anfallenden Kosten entweder zu einem bestimmten Anteil oder gar nicht bzw. müssen die Kindertagespflegepersonen die Kosten selbst tragen. Der vom Jugendamt übernommene Anteil der Kosten für die QHB-Qualifizierung beläuft sich auf durchschnittlich 1.075 Euro bzw. 68% der Gesamtkosten.

Bei den übrigen 20% der befragten Jugendämter gelten individuelle Regelungen. So wurde bei einem Jugendamt die QHB-Qualifizierung noch über das Bundesprogramm ProKindertagespflege finanziert, in drei Fällen gibt es bislang keine Nachfrage. In fünf Fällen müssen die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen einen bestimmten Eigenanteil, jeweils zwischen 150 und 250 Euro übernehmen.

Weiterhin sind entgegen den Regelungen für neue Kindertagespflegepersonen bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen seltener Bedingungen an die Übernahme der Kosten geknüpft. Etwa die Hälfte der Jugendämter gab an, die Kostenübernahme für die QHB-Qualifizierung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Vorausgesetzt werden überwiegend mehrjährig andauernde Tätigkeiten für den Jugendamtsbezirk.

#### **Änderung bezüglich der Verpflichtung von jährlichen Fortbildungen der Kindertagespflegepersonen (§ 24 Absatz 3 Nummer 4)**

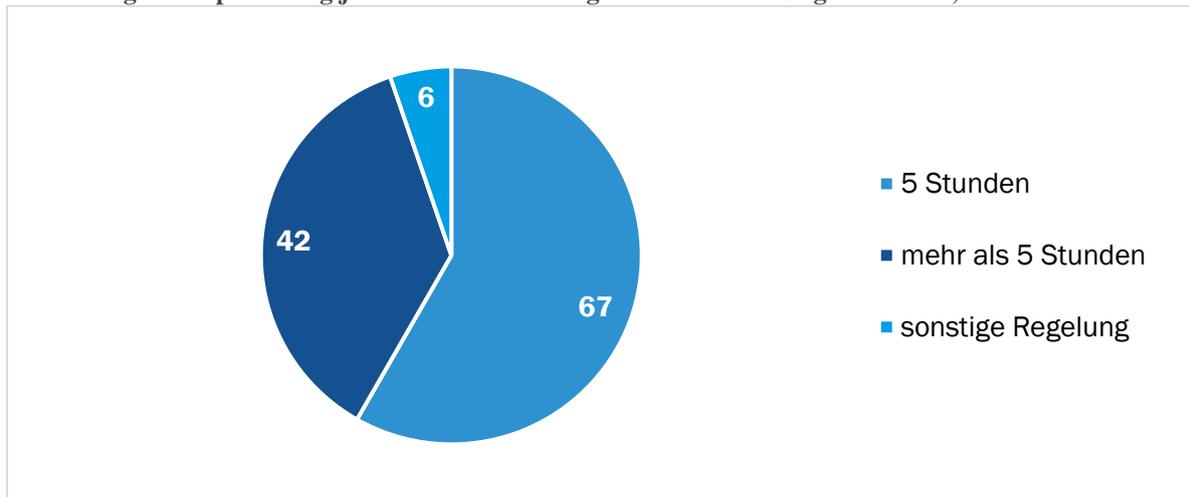
In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 28 Satzungen und 57 Richtlinien. In den übrigen 30 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die Kindertagespflegeperson verpflichtet ist, jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrzunehmen.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- der Angabe in Stunden, die als Zeitstunden oder als Unterrichtseinheiten angegeben werden,
- der Angabe der Sollstunden, die entweder pro Jahr oder eine Gesamtstundenanzahl bzw. auch Mindeststundenanzahl für einen Zeitraum von 5 Jahren angegeben werden und
- die Vorgabe zu Fortbildungsangeboten, die u. a. auch die Verteilung der Stunden auf mehrere Fortbildungen regeln.

Auffällig ist insbesondere, dass mehr als ein Drittel der Jugendämter (n=42) mehr als den im KiBiz geregelten Fortbildungsumfang von fünf Stunden verlangen (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Abbildung 3: Verpflichtung jährlicher Fortbildungsstunden in den Jugendämtern, Februar 2022



Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie; Absolute Angaben

Mit Informationen aus dem KiBiz.Web der Jahre 2020, 2021 und 2022 können die Ungenauigkeiten bzw. auch die Unklarheit bezüglich der verpflichtenden Fortbildungsstunden zum Teil spezifiziert werden. Für das Jahr 2020 haben 176<sup>5</sup> Jugendämter, für das Jahr 2021 haben 183 Jugendämter und für das Jahr 2022 haben 166 Jugendämter die Anzahl der verpflichtenden Fortbildungsstunden in ihrem Jugendamtsbezirk in KiBiz.Web angegeben. Im Durchschnitt verlangen die Jugendämter das Absolvieren von 8,4 Fortbildungsstunden. Auch die Spanne von fünf bis zu 24 (im Jahr 2020) verpflichtenden Stunden weist tendenziell auf eine Erhöhung der im KiBiz geltenden fünf Fortbildungsstunden in den Jugendämtern hin. Jedoch orientiert sich die Hälfte der Jugendämter (51,7% im Jahr 2020, 50,3% im Jahr 2021 und 52,6% im Jahr 2022) an den fünf Fortbildungsstunden, was über alle Jugendämter in NRW rund 14%-Punkte mehr ausmacht als bei Betrachtung der 115 Jugendämtern mit öffentlicher Satzung bzw. Richtlinie. Für das Jahr 2021 liegen die höchsten verpflichtenden Stunden bei „nur“ 20 und damit bei vier Stunden weniger als im Vorjahr. Am zweithäufigsten regeln die Jugendämter das Absolvieren von 12 Fortbildungsstunden (ca. 14% für alle Jahre). Zusätzlich zu den mindestens fünf verpflichtenden Fortbildungsstunden muss laut der Befragungsergebnisse in acht von 10 Jugendämtern der alle zwei Jahre zu absolvierende Erste-Hilfe-Kurs abgelegt werden. Ein Fünftel der befragten Jugendämter zählt den Erste-Hilfe-Kurs zu den Fortbildungsstunden laut § 24 Abs. 3 KiBiz.

In der zeitlichen Betrachtung scheinen die Jugendämter nach Einführung des novellierten KiBiz keine Veränderungen an den verpflichtenden Fortbildungsstunden vorgenommen zu haben und ihren Kurs – teils mit mehr geforderten Stunden – beizubehalten.

### **Änderung bezüglich der Sicherung der Finanzierung für mittelbare pädagogische Arbeit (§ 24 Absatz 3 Nummer 6)**

<sup>5</sup> Für alle Betrachtungsjahre gilt: Zwei bzw. drei weitere Jugendämter wurden mit fehlenden Werten kodiert, da diese über 130 Fortbildungsstunden angegeben haben, was auch für einen Zeitraum von fünf Jahren als unplausibel erscheint. Ggf. könnten diese angegebenen Fortbildungsstunden in Summe von allen in dem Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen absolviert worden sein. Unter dieser Annahme wären dies 5 bzw. 6 Fortbildungsstunden pro Kindertagespflegeperson pro Jahr.

In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 38 Satzungen und 70 Richtlinien. In den übrigen 7 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- der Zeitangabe der mittelbaren pädagogischen Arbeit, ohne die Höhe der Finanzierung zu regeln. Und zwar werden Angaben in Stunden pro Tag, pro Woche oder pro Monat gemacht oder nach Betreuungstagen, bzw. auch -stunden differenziert.
- Unterschiede finden sich auch in der Finanzierung, die sich auf die Kosten einer Stunde beziehen oder auf die Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Hierzu wird der Stundensatz zugrunde gelegt oder das Betreuungsgeld oder auch die laufende Geldleistung.
- Schließlich finanzieren auch einige Jugendämter die mittelbare pädagogische Arbeit als Pauschale oder integrieren diese in die Förderleistung.

Von den 115 Jugendämtern mit gültiger Satzung oder Richtlinie hat die Hälfte (52,2%, 53 Jugendämter mit expliziter Nennung) angegeben, dass sie diese mit einer Stunde pro Woche finanzieren, was der Regelung nach KiBiz entspricht. In weiteren sieben Jugendämtern werden zeitliche Angaben pro Tag, pro Monat oder differenziert nach Betreuungstagen sowie Betreuungsumfang gemacht (s. Tabelle 1).

**Tabelle 1: Zeitangabe ohne Verweis auf Höhe der Finanzierung, Februar 2022**

<b>Differenzierung</b>	<b>Anzahl der Jugendämter</b>
0,25 Stunden/ <b>Tag</b> + zusätzlich 2 Stunden/Monat für unmittelbare Betreuungsarbeit	1 Jugendamt 2 Jugendämter
1 Stunde/ <b>Woche</b>	53 Jugendämter + 7 Jugendämter ohne explizite Nennung
4,33 Stunden/ <b>Monat</b>	1 Jugendamt
<b>Differenziert nach Betreuungstagen</b> 1,5 Stunden/Woche bis 3 Tage 2 Stunden/Woche bei mehr als 3 Tage	1 Jugendamt
<b>Differenziert nach Betreuungsumfang in Stunden</b> 1 Stunde/Woche bis 15 Stunden 2 Stunden/Woche bis 25 Stunden 3 Stunden/Woche über 25 Stunden	2 Jugendämter

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

In 18 Jugendämtern (15,7%) wird die mittelbare pädagogische Arbeit für eine Stunde pro Woche, in zwei Jugendämtern für zwei Stunden pro Woche bzw. vier Stunden pro Monat gemäß der entsprechenden Qualifikation oder in Anlehnung an die Vollqualifizierung finanziert. Sechs Jugendämter finanzieren eine Stunde pro Woche nach dem Stundensatz oder nach der laufenden Geldleistung (s. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Finanzierung nach Stundensatz, Qualifikation oder laufender Geldleistung, Februar 2022**

<b>Differenzierung</b>	<b>Anzahl der Jugendämter</b>
<b>1 Stunde/Woche nach dem Stundensatz</b>	3 Jugendämter
<b>nach der Qualifikation</b>	
1 Stunde/Woche	18 Jugendämter
2 Stunden/Woche	1 Jugendamt
4 Stunden/Woche	1 Jugendamt
<b>1 Stunde nach laufender Geldleistung</b>	3 Jugendämter

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

Als Pauschale oder in der Förderungsleistung enthalten, finanzieren rund ein Fünftel der Jugendämter die mittelbare pädagogische Arbeit. Fünf Jugendämter finanzieren die mittelbare pädagogische Arbeit folglich nicht gesondert und bei der Bezahlung als Pauschale variiert die Höhe in 17 Jugendämtern zwischen 13€ und 110€ pro Monat (s. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Finanzierung als Pauschale oder in Förderleistung enthalten, Februar 2022**

<b>Differenzierung</b>	<b>Anzahl der Jugendämter</b>
<b>In der Förderungsleistung enthalten</b>	
ohne Angabe einer Summe	4 Jugendämter
20,17€ pro Monat im Betreuungsgeld enthalten	1 Jugendamt
<b>Pauschale</b>	
Pro Woche 5,00€ bis 5,56€	2 Jugendämter
<b>Pro Monat</b>	
Ohne Wertangabe	1 Jugendamt
12,99€ bis 14,00€	2 Jugendämter
18,00€ bis 20,00€	6 Jugendämter
22,00€ bis 25,00€	4 Jugendämter
33,00€ (für 1,5 Stunden/Woche)	1 Jugendamt
<b>Differenzierung erstes und weitere Kinder</b>	
70,00€ pro Monat bei 1. Kind + 10,00€ pro Monat für jedes weitere Kind (max. 110,00€)	1 Jugendamt

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

Während die Hälfte<sup>6</sup> der Jugendämter mit öffentlich zugänglicher Satzung bzw. Richtlinie diese gemäß dem KiBiz mit einer Stunde pro Woche finanziert – ohne Angaben der Höhe der Finanzierung dieser Stunde zu machen – gestaltet sich die Finanzierung bei der anderen Hälfte der Jugendämter sehr unterschiedlich, sowohl in Form als auch in der Höhe. Die Finanzierung der Stunde für mittelbare pädagogische Arbeit nach Stundensatz, Qualifikation oder laufender Geldleistung wird indes leicht häufiger angewandt als die Finanzierung als Pauschale.

Auch in der Online-Befragung zeigt sich, dass die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit überwiegend durch pro Kind und unabhängig vom Betreuungsumfang bzw. Betreuungstagen auszahlende Pauschalen geregelt ist. 70% der Jugendämter wenden demnach ein pauschalisiertes System an, während knapp ein Drittel die Finanzierung abhängig vom Betreuungsumfang bzw.

<sup>6</sup> Werden die sieben Jugendämter berücksichtigt, die diesbezüglich keine Information in der Satzung bzw. Richtlinie liefern, sowie die 71 Jugendämter ohne öffentlich zugängliche Satzung bzw. Richtlinie, finanzieren 70% der Jugendämter in NRW die mittelbare pädagogische Arbeit mit einer Stunde pro Woche, ohne Angabe zur Höhe der Finanzierung.

der Zahl der monatlichen Betreuungstage pro Kind regelt. Von denen, die die Finanzierung über Pauschalen regeln, finanzieren 90% der Jugendämter mittelbare pädagogische Arbeit in einem Umfang von einer Stunde pro Woche und pro Kind und einer durchschnittlichen Pauschale von 23 Euro pro Kind und pro Monat. Die übrigen 10% haben diesbezüglich eine individuelle Regelung, die zwischen 1,5 bis 3 Stunden pro Woche und pro Kind vorsehen.

Die Erstattung der Finanzierung für die mittelbare pädagogische Arbeit setzt sich in 83 bzw. 63% der befragten Jugendämter aus dem Stundensatz für die individuelle Förderungsleistung wie auch dem Sachaufwand zusammen. Etwa ein Fünftel der Jugendämter regelt die Erstattung über eine Pauschale pro Kind. 11 Jugendämter bzw. 8% erstatten die Finanzierung gemäß dem Stundensatz für die individuelle Förderungsleistung, exklusive des Sachaufwands. Fünf Jugendämter erstatten die Finanzierung gemäß der Förderungsleistung in Anlehnung an die höchste Qualifikationsstufe.

### **Änderung bezüglich der Sicherung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase der Kinder (§ 24 Absatz 3 Nummer 7)**

In den 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien finden sich zu diesem Punkt Informationen in 24 Satzungen und 33 Richtlinien. In den übrigen 58 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die Eingewöhnungsphase der Kinder gemäß der laufenden Geldleistung gewährt wird.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- der Finanzierung der Eingewöhnungsphase als Pauschale, deren Höhe teilweise nicht benannt wird,
- der monatlichen Geldleistung, die den vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich entspricht oder einem festgelegten bzw. anderen Stundenumfang sowie
- der tatsächlich geleisteten Stunden.

In der Mehrheit der 57 Jugendamtssatzungen bzw. -richtlinien mit expliziter Nennung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase der Kinder wird der Zeitraum gemäß dem KiBiz im Umfang der **vereinbarten Betreuungsstunden** finanziert (n=42). Werden die 74 Jugendämter ohne öffentlich verfügbare Satzung bzw. Richtlinie, die 58 Satzungen bzw. Richtlinien ohne entsprechende Information zur Finanzierung der Eingewöhnungsphase und die 42 Jugendämter mit der Regelung gemäß dem KiBiz als Grundgesamtheit zugrunde gelegt, haben demnach knapp 92% der Jugendämter in NRW die Regelung der Finanzierung der Eingewöhnungsphase als laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes.

In den analysierten Satzungen bzw. Richtlinien geben drei Jugendämter an, eine reduzierte monatliche Geldleistung im Umfang von 25 Stunden pro Woche, bis maximal 35 Stunden pro Woche oder für drei zusammenhängende Wochen (50 Stunden bei einem vereinbarten Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden bzw. 60 Stunden bei einem vereinbarten Betreuungsumfang von über 25 Stunden) zu finanzieren.

Zwei Jugendämter legen fest, die Eingewöhnungsphase mit einer **Pauschale** zwischen 150€ und 300€ zu finanzieren, ein Jugendamt konkretisiert die Höhe der Pauschale nicht und ein weiteres formuliert eine Kann-Bestimmung.

Vier Jugendämter finanzieren die tatsächlich geleisteten Stunden und verlangen eine **stundengenaue** Abrechnung und weitere vier Jugendämter blieben hier **unspezifisch**.

Die Ergebnisse aus der Online-Befragung zur Finanzierung der Eingewöhnungsphase entsprechen den Ergebnissen aus der Dokumentenrecherche: Die Finanzierung der Eingewöhnungsphase des Kindes wird von 107 Jugendämtern bzw. 81% nicht gesondert finanziert, sondern wie die laufende Geldleistung nach dem vereinbarten Betreuungsumfang behandelt. In acht Fällen erfolgt eine stundengenaue Abrechnung, während fünf Jugendämter für die Eingewöhnungsphase des Kindes eine einmalige Geldleistung erbringen. In 12 Fällen bzw. 9% gelten individuelle Regelungen. So werden die Kosten der Eingewöhnungsphase zum Teil vollumfänglich übernommen oder die Finanzierung der Eingewöhnungsphase zeitlich begrenzt, etwa auf drei Wochen.

### **Änderung bezüglich der Vergütung der Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des Betreuungsvertrages, auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Tageskindes (§ 24 Absatz 3 Nummer 8)**

In 104 der vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien wird das Aufsetzen eines Betreuungsvertrages mehr oder weniger konkret geregelt. Bezüglich der Konkretisierung der Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei Abwesenheit des Kindes finden sich in 38 Satzungen und 65 Richtlinien entsprechende Informationen wieder. In den übrigen 12 Jugendämtern wird dieser Punkt nicht aufgegriffen, was bedeutet, dass die Regelungen, die für das Jugendamt gelten nicht über das KiBiz hinausgehen und die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird.

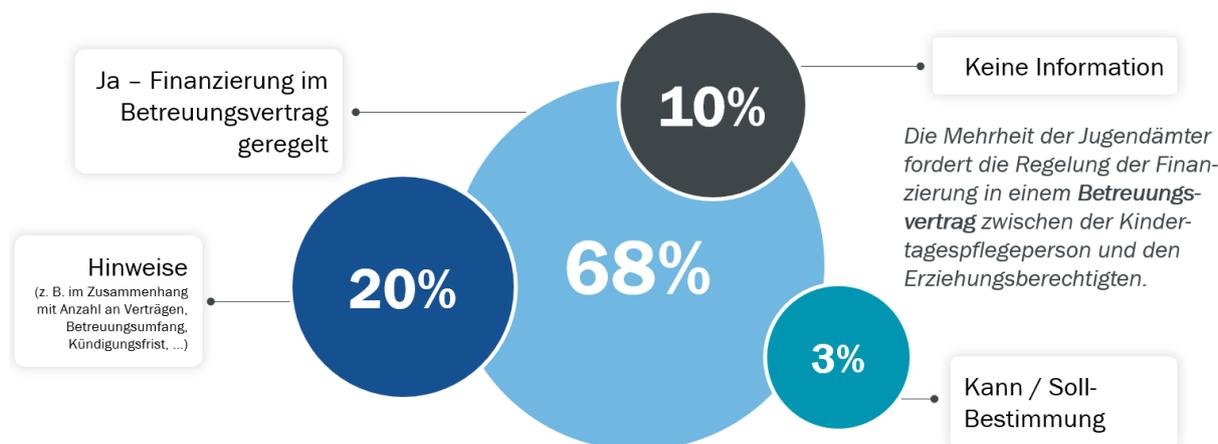
Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- einer Pflicht- oder Kann-/Soll-Bestimmung sowie
- der Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei Abwesenheit des Kindes bzgl. der (Nicht-)Unterscheidung zwischen Urlaubs- und Krankentagen und der Anzahl der finanzierten Fehlzeiten.

### **Aufsetzen eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten**

In 68% bzw. 78 der 115 vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien wird ein Betreuungsvertrag sowie die Regelung der Finanzierung in diesem verlangt. In drei Jugendämtern wird das Erstellen eines Betreuungsvertrags als Kann- oder Sollbestimmung formuliert. In jeder fünften Regelung finden sich entsprechende Hinweise zum Aufsetzen eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, wie bspw. im Zusammenhang mit der Anzahl an Verträgen, der Festlegung des Betreuungsumfangs oder der Kündigungsfrist. In 11 Satzungen bzw. Richtlinien findet sich kein Hinweis auf das Aufsetzen eines Betreuungsvertrages sowie die Regelung der Vergütung in diesem (s. Abbildung 4).

Abbildung 4: Regelung zur Vorlage eines Betreuungsvertrages, Februar 2022



Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

In der Online-Befragung wird darüber hinaus noch erfragt, wie die Kindertagespflegepersonen in den jeweiligen Jugendamtsbezirken finanziert werden, d.h. aus welchen Bestandteilen sich die Finanzierung konkret zusammensetzt und ob sich diese anhand der Qualifizierungsstufe orientiert. 70 bzw. etwas mehr als die Hälfte der befragten Jugendämter finanziert die Kindertagespflegeperson im jeweiligen Jugendamtsbezirk über eine laufende Geldleistung, die jeden Monat in gleicher Höhe je Kind ausgezahlt wird. Bei einem Fünftel der Jugendämter erfolgt die laufende Geldleistung dagegen auf Basis von stundengenaue Abrechnung je Kind. Bei einem Viertel der Jugendämter ist grundsätzlich beides möglich, sowohl die monatlich in gleicher Höhe ausgezahlte laufende Geldleistung gemäß des Betreuungsvertrages sowie die stundengenaue Bezahlung.

Die Auszahlung der Bestandteile der Geldleistung erfolgt in rund der Hälfte der befragten Jugendämter monatlich für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Höhe zusammengesetzt aus Sachaufwand und Förderungsleistung (ggf. in Anlehnung der höchsten Qualifizierungsstufe). Weitere 35% zahlen die Bestandteile ebenfalls monatlich für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Höhe, jedoch hinsichtlich ausgezahltem Sachaufwand und individueller Förderungsleistung in Abhängigkeit des Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegeperson.

Bei 11 Jugendämtern (8%) erfolgt die Berechnung bzw. die Auszahlung auf Grundlage des individuellen Sachaufwands (Sachaufwand (ggf. abhängig von eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten) und individueller Förderungsleistung in Abhängigkeit des Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegeperson). In einem Fall erfolgt die Auszahlung nach Bescheid mit festgelegten Sach- und Förderleistungen und gleichbleibend. Bei inklusiven Kindern gibt es einen höheren Zahlungsbetrag. Zudem ist das Betreuungsentgelt gestaffelt. In einem weiteren Fall werden die Bestandteile der laufenden Geldleistung monatlich für alle Kindertagespflegepersonen, zusammengesetzt aus Sachaufwand und Förderungsleistung sowie aus Unfallversicherung und anteiliger Kranken- und Pflegeversicherung, ausgezahlt. Bei drei Jugendämtern gibt es zudem einen Mietkostenzuschuss für angemietete Räumlichkeiten.

Die Höhe des Sachaufwands ist in drei Viertel der Fälle unabhängig von der Betreuung in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten. 18 Jugendämter (14%) machen die Höhe des Sachaufwands

hingegen abhängig davon, ob in eigenen oder angemieteten Räumen betreut wird. Bei den übrigen 12% erhalten grundsätzlich alle die gleiche Sachaufwandserstattung. In angemieteten Räumen wird diese allerdings durch einen Mietzuschuss ergänzt.

### Finanzierung bei Abwesenheit des Kindes

57 der analysierten Satzungen bzw. Richtlinien regeln, dass die laufende Geldleistung bei Abwesenheit des Kindes gekürzt wird. Hier wird zwischen der Anzahl an abwesenden Tagen pro Jahr oder die Abwesenheit für einen bestimmten zusammenhängenden Zeitraum unterschieden. In 5 der Satzungen bzw. Richtlinien wird zwischen der Abwesenheit des Kindes aufgrund von Urlaub und Krankheit unterschieden. In einem Jugendamt wird die Abwesenheit je nach pauschaler monatlicher Geldleistung und dem Führen eines Stundenzettels unterschieden.

In 21 Jugendämtern wird die monatliche laufende Geldleistung nicht aufgrund der Abwesenheit des Kindes gekürzt und in 37 Satzungen bzw. Richtlinien findet sich kein Hinweis diesbezüglich (s. Tabelle 4).

**Tabelle 4: Finanzierung bei Abwesenheit des Kindes, Februar 2022**

Abzüge unabhängig von Krankheit oder Urlaub ab x Tage/Jahr	Abzüge ab x Krankheitstagen und x Urlaubstagen/Jahr			Pauschale vs. Stundenzettel
	Summe	Krankheit	Urlaub	
■ 10 (2 JÄ)	35	10	25	■ Nicht definiert vs. 10 Krankheitstage und 20 Urlaubstage mit Auszahlung zum Jahresende
■ 20 (2 JÄ)	40	10	30	
■ 30 (14 JÄ)		20	20	
■ 30 oder 15 zusammenhängende Tage	45	15 20	30 25	
<b>zusammenhängender Zeitraum</b>				
<b>10 - 21 Tage</b>				
■ 10 (3 JÄ)				
■ 15 (5 JÄ)				
■ 20 (8 JÄ)				
■ 20 mit Einzelfallprüfung (3 JÄ)				
■ 20 Einstellung Förderleistung und weitere 20 Tage vollständige Einstellung Betreuungsentgelt				
■ 21				
<b>3 Monate aufgrund von Krankheit</b>				
<b>mehr als 29 Tage</b>				
■ 30 (8 JÄ)				
■ 40				
■ 3 Monate				

Quelle: Prognos AG; Grundgesamtheit 115 Jugendämter mit aktueller Satzung oder Richtlinie

Knapp 30% der Jugendämter kürzen die monatliche Geldleistung bei Abwesenheit des Kindes von über 30 Tagen pro Jahr.

## **Änderung bezüglich der jährlichen Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung (§ 24 Absatz 3 Nummer 9)**

In 37 der vorliegenden Satzungen und in 67 Richtlinien greifen die Jugendämter die jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung mehr oder weniger konkret auf. In 11 Satzungen bzw. Richtlinien findet sich kein entsprechender Hinweis, was bedeutet, dass die Regelungen nicht über die unspezifische Regelung im KiBiz hinausgehen und die laufende Geldleistung „jährlich angepasst wird“.

Grundsätzlich zeigen sich Unterschiede in den Regelungen hinsichtlich

- einer spezifischen Angabe in Prozent oder Eurobeträgen sowie
- Verweisen auf (sonstige) Regelungen, die sich auf die Regelung im KiBiz beziehen, andere Grundlagen heranziehen oder auch nicht konkretisiert werden.

In den meisten Jugendamtsregelungen (61 bzw. 63%) findet sich der Verweis zur jährlichen Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung in analoger Anwendung der Regelung im KiBiz – welche jedoch unspezifisch bleibt. Über ein Viertel der Jugendämter (28%) konkretisiert die jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung um die Erhöhung um 1% bzw. 2% (2 Jugendämter), um 1,5% (24 Jugendämter) sowie um 0,08€ bzw. 0,10€ (6 Jugendämter). Eine konkretisierte Angabe diesbezüglich fehlt jedoch in drei Jugendamtssatzungen bzw. -richtlinien. Ein Verweis auf sonstige Regelungen zur jährlichen Anpassung findet sich in 8 Satzungen bzw. Richtlinien wieder, die sich auf den Verbraucherpreisindex Bund (und Nominallohnindex), den Verbraucherpreisindex NRW, die KiBiz-Fortschreibungsrate, eine von der obersten Landesjugendbehörde ermittelte Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen unter Anwendung von § 37 KiBiz, das Achte Buch des Sozialgesetzbuches oder die tarifliche Steigerung im Sozial- und Erziehungsdienst stützen. In einer Richtlinie wird auf die Anlage zur Richtlinie verwiesen.

## **Weitere Unterscheidungsmerkmale und Hinweise aus den Satzungen bzw. Richtlinien**

Neben den sechs zentralen oben beschrieben und analysierten Änderungen durch das reformierte KiBiz für die Jugendämter mit Obliegenheiten im Hinblick auf die Förderung der Kindertagespflege zeigen sich darüber hinaus vereinzelt konkretere Hinweise auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtslegung in den einzelnen Jugendamtsbezirken.

Themenbereiche, die in den Satzungen bzw. Richtlinien auf weitere, teils konträre Unterscheidungen verweisen, sind u.a.:

- jährliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 5 Stunden, zu denen teilweise der alle zwei Jahre verpflichtende Erste-Hilfe-Kurs hinzugezählt wird,
- Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit, die teilweise mit dem Zusatz versehen ist, dass eine Reduzierung dieser erfolgt, wenn im Haushalt der Eltern betreut wird, wenn der Beginn der Betreuung nach dem 15. eines Monats beginnt oder diese in Anlehnung an einer Vollqualifizierung erfolgt,
- Finanzierung der Eingewöhnungsphase, die zum Teil in Anlehnung an das Berliner Modell im Umfang von 1 bis 4 Wochen gewährt wird oder sich in Bezug auf Zeit und Finanzierung zwischen den Jugendämtern unterscheidet,

- Pflegeerlaubnis, zu der in einigen Jugendamtsbezirken die Betreuung der eigenen Kinder hinzugezählt wird sowie
- sonstiges, wie bspw. die Finanzierung der Kindertagespflegeperson bei Betreuung von Praktikant\*innen, die Regelung der Finanzierung einer Freihaltepauschale, Vertretungsregelungen, die Kostenübernahme der QHB-Qualifizierung und die Finanzierung besonderer Betreuungs- und Randzeiten (spät, früh, Wochenende).

### 3.1.3 Exkurs: Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege

Mit Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und dem KiBiz.Web kann im Folgenden die Entwicklung des Ausbaus von Großtagespflegestellen sowie allgemein die Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson abgebildet werden. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden jährlich vom Statistischen Bundesamt Daten zu Einrichtungen der institutionellen Kinderbetreuung sowie zur Kindertagespflege zum Stichtag des 1. März erfasst. Im KiBiz.Web werden Informationen der Jugendämter zur institutionellen Kinderbetreuung sowie zur Kindertagespflege in NRW bezogen auf das gesamte Kindergartenjahr zusammengetragen.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen ist laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik in den Jahren 2020 bis 2022 in NRW um 196 Personen oder um 1,27% gesunken.

Weitere personelle Entwicklungen lassen sich bspw. beim Einsatzort der Kindertagespflegeperson erkennen. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird differenziert ausgegeben, wie viele Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt, im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen die ihnen zugeteilten Kinder betreuen. Die Betreuung von Kindern in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson ist generell auf einem sehr hohen Niveau. Demnach betreuen etwa zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen die Kinder in der eigenen Wohnung, wobei der prozentuale Anteil der Kindertagespflegepersonen mit über 6%-Punkten im Vergleich zum Jahr 2020 rückläufig ist. Während die Betreuung von Kindern in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson im Vergleich der Jahre von 2020 bis 2022 abzunehmen scheint, hat sich der prozentuale Anteil der Kindertagespflegepersonen, die in anderen Räumlichkeiten betreuen, um über 10%-Punkte erhöht. Wie hoch der Anteil bspw. der Großtagespflegestellen ist, und ob sich dieser verändert hat, kann mit den Daten nicht abgebildet werden. Dennoch könnte vermutet werden, dass eine Betreuung von bis zu neun gleichzeitig anwesenden Kindern durch zwei bis drei Kindertagespflegepersonen (§ 22 Abs. 2 Punkt 3 KiBiz) eher in anderen Räumlichkeiten stattfindet. Hierzu formuliert das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2022) in der Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen: „Die von den drei Kindertagespflegepersonen gemeinsam genutzten Räumen sollten ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht untervermietet werden. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, findet die Geeignetheit der Räume – auch in Relation zur Anzahl der Kinder – immer Beachtung.“ (S. 50). Der Landesverband Kindertagespflege NRW formuliert in ihrem Qualitätskatalog (2019) überdies, dass es sich eine in Form einer Großtagespflegestelle stattfindende Betreuung „baurechtlich nicht mehr um eine Wohnungsnutzung handelt. Hierzu muss eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO/ § 2 Nr. 4 BürokratieabbauG vorliegen“ (S. 27). Vor dem Hintergrund, dass vermutlich zu einem nicht geringen Anteil Großtagespflegestellen in anderen Räumlichkeiten betreuen, könnten die Daten darauf hindeuten, dass der Anteil der Großtagespflegestellen leicht gestiegen sein könnte.

Für NRW kann hierzu das KiBiz.Web Daten zur Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sowie zur Anzahl der dort betreuten Kinder in den Jugendamtsbezirken liefern (s. Tabelle 5).

**Tabelle 5: Großtagespflege - Anzahl und Anteil der dort tätigen Kindertagespflegepersonen sowie Anzahl der betreuten Kinder**

	Alle			Veränderung in %	
	176 JÄ	183 JÄ	166 JÄ	2020 zu 2021	2020 zu 2022
	2020	2021	2022		
<b>Anzahl der Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen</b>					
insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	4.542 (25,8%)	4.802 (27,2%)	4.579 (29,6%)	+260 (+1,4%)	+37 (+0,3%)
von bis	0 bis 484	0 bis 498	0 bis 330		
<b>Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden</b>					
insgesamt (durchschnittliche Anzahl an Kindertagespflegepersonen)	1.888 (2,75)	2.029 (2,26)	2.073 (2,23)	+141 (-0,49)	+185 (-0,52)
von bis	0 bis 185	0 bis 184	0 bis 162		
<b>Anzahl der Kinder in Großtagespflegestellen</b>					
insgesamt (durchschnittliche Anzahl an allen betreuten Kindern)	16.887 (24,6%)	17.354 (24,6%)	17.539 (26,8%)	+467 (0%)	+652 (+2,2%)
betreute Kinder im Durchschnitt je Großtagespflegestelle	8,5 (3,6 bis 13)	8,6 (3,3 bis 14,3)	8,6 (2,1 bis 12,9)	+0,1	+0,1
von bis	0 bis 1.547	0 bis 1.489	0 bis 1.447		

Quelle: KiBiz.Web; Eigene Berechnungen

Der Anteil der in Großtagespflegestellen tätigen Kindertagespflegepersonen (unabhängig, ob diese selbständig oder angestellt sind) liegt mit insgesamt 4.542 Personen im Jahr 2020 bei einem Viertel aller Kindertagespflegepersonen in NRW. Dieser Anteil ist im Jahr 2021 und 2022 um 1,4%-Punkte bzw. 0,3%-Punkte leicht angestiegen. Ebenfalls hat sich auch die Anzahl der Großtagespflege in den drei Betrachtungsjahren um 141 bzw. 185 Großtagespflegestellen erhöht.

Jedes vierte Kind ist in einer Großtagespflegestelle und pro Großtagespflegestelle betreuen zwischen zwei und drei Kindertagespflegepersonen durchschnittlich 8,6 Kinder. Insgesamt sind sowohl die Anzahl an tätigen Kindertagespflegepersonen, Großtagespflegestellen sowie betreuter Kinder bis zum Schuleintritt in den drei Betrachtungsjahren leicht gestiegen. Trotz unvollständiger Daten insbesondere für das Jahr 2022, scheint die Möglichkeit der Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle an Attraktivität zu gewinnen.

### 3.1.4 Zusammenführung der Ergebnisse

Neben der unterschiedlichen Handhabung der Darlegung der Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen und der Jugendämter in Form von **Satzungen** oder Richtlinien zeigen sich in den Analysen der örtlichen Regelungen (, die in etwa jedem fünften Jugendamt (23%) und in den knapp 40% der Richtlinien zu Februar 2022 vorlagen, in den sechs betrachteten Punkten der Ausgestaltung der Kindertagespflege:

- QHB-Qualifizierung,
- Fortbildungsstunden,
- mittelbare pädagogische Arbeit,
- Eingewöhnungsphase,
- Regelung der Abwesenheit im Betreuungsvertrag und
- jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

gleichsam große Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung in den einzelnen Jugendamtsbezirken. Mit den Ergebnissen aus der Online-Erhebung werden diese Unterschiede auch auf praktischer Ebene nochmals deutlich.

Trotz der unterschiedlichen Regelungen und Vorgehen scheint sich die Anhebung des Qualifizierungsniveaus in den amtlichen Statistiken bemerkbar zu machen sowie auch die Betreuung der Kinder in einer Großtagespflegestelle scheint attraktiver zu werden.

#### **i**

#### **Fazit**

Die Jugendämter setzen verschiedene **Schwerpunkte** und nutzen unterschiedliche **Vorgehen** zur Erhöhung des pädagogischen und finanziellen Niveaus in der Kindertagespflege in NRW.

## 3.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Wie verändert sich die **Einstiegsqualifikation** der Kindertagespflegepersonen?

1. Deskriptive Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2020, 2021 und 2022.
2. Deskriptive Auswertung der Verwendungsnachweise und Daten im KiBiz.Web nach §20 Abs. 5 jeweils im zweiten Quartal 2022 und 2023.
3. Einfügen offener Fragestellungen in den Fragebogen an die Jugendämter.
4. Auswertung der Befragungsergebnisse und Zusammenführung der Ergebnisse aus den unterschiedlichen Datenquellen.

Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Frage umfasst

- deskriptive Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil 3 „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ (Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht) zum Stichtag 01.03.2020, 01.03.2021 und 01.03.2022 sowie
- deskriptive Auswertungen der Meldebögen und Daten aus dem KiBiz.Web für die Jahre 2020, 2021 und 2022 und
- die Beantwortung von offenen Fragen in der Online-Befragung der Jugendämter in NRW.

Anschließend werden die Ergebnisse aus den deskriptiven Auswertungen sowie der Befragung der Jugendämter synthetisiert und die Frage nach der Veränderung der Einstiegsqualifikation der Kindertagespflegepersonen beantwortet.

### 3.2.1 Veränderung des Qualifizierungsniveaus

Mit der Einführung der novellierten Fassung des KiBiz zum 01. August 2020 wurde das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen deutlich angehoben (vgl. Infobox 3.1.2). Inwiefern sich die Veränderung hin zu einer qualitativen Anhebung der Kindertagespflege auf die Personalentwicklung auswirkt und welche Auswirkungen die in den Satzungen und Richtlinien der Jugendämter sehr unterschiedlichen Regelungen (s. Kapitel 3.1) sich auf eine (mögliche) Erhöhung des Personals mit der gestiegenen Qualifizierung zeigen, kann mit den Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und dem KiBiz.Web für Nordrhein-Westfalen zumindest annäherungsweise abgebildet werden.

#### **Qualifizierungsniveau**

Für die Betrachtungsjahre 2020, 2021 und 2022 mit dem jeweiligen Stichtag zum 01. März eines jeden Jahres, scheint das Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren relativ stabil zu sein (s. Tabelle 6): Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen mit

ca. 66% hat eine abgeschlossene oder in Ausbildung befindliche Qualifizierung zur Kindertagespflege (Lfd.Nr. 6, 10-11<sup>7</sup>). Etwa 30% der Kindertagespflegepersonen haben (zusätzlich) eine sozialpädagogische Ausbildung (Lfd.Nr. 1-5<sup>8</sup>) und ca. 2% haben einen sonstigen Nachweis der Qualifizierung.

**Tabelle 6: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau in NRW**

Qualifikation	Anzahl der Kindertagespflegepersonen			Anteil an allen Kindertagespflegepersonen			Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
(zusätzliche) sozialpädagogische Ausbildung	4870	4812	4823	31,25%	30,78%	31,34%	3,6	3,8	3,9
Qualifizierung für Kindertagespflege	10267	10488	10272	65,87%	67,08%	66,74%	3,7	3,7	4,0
Sonstiger Nachweis	449	335	295	2,56%	1,96%	1,92%	3,1	2,8	3,4
<b>Insgesamt</b>	<b>15586</b>	<b>15635</b>	<b>15390</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>3,9</b>	<b>3,9</b>	<b>4,1</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt - Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege - 38 Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht sowie Anzahl der betreuten Kinder; Eigene Berechnungen.

Trotz des relativ kurz betrachteten Zeitraums nach der Einführung des novellierten KiBiz im August 2020, lassen sich leichte Tendenzen zur Verschiebung des Anteils der Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung zur Kindertagespflege sowie einer sozialpädagogischen Ausbildung für NRW erkennen (s. Tabelle 7). Der Anteil der (zusätzlich) sozialpädagogisch Ausgebildeten im Jahr 2022 ist im Vergleich zum Jahr 2020 (vor der KiBiz-Novellierung in NRW) wenn auch nur leicht um 0,09%-Punkte, gestiegen. Auch der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer (in Ausbildung befindlichen) Qualifizierung zur Kindertagespflege ist um 0,87%-Punkte gestiegen. Besonders deutlich zeigt sich hierbei der Anstieg des Anteils der Kindertagespflegepersonen mit einer 300 Stunden und mehr abgeschlossenen Qualifizierung für Kindertagespflege, der im Jahr 2022 mit mehr als 6%-Punkten deutlich höher ist als im Jahr 2020 vor der KiBiz-Novellierung. Der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit „Nur anderer Nachweis der Qualifikation“ und „Sonstiger Qualifikationsnachweis“ ist in den beiden Vergleichsjahren hingegen um knapp 1%-Punkt gesunken (s. Tabelle 7).

Inwiefern sich diese Entwicklungen u.a. auch auf den Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung zurückführen lassen bzw. von diesem betroffen sind, bleibt an dieser Stelle offen. Auch lässt sich nicht quantifizieren, wie hoch die Abgänge in den einzelnen Jahren waren. So könnte

<sup>7</sup> In der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassen diese laufenden Nummern die Hauptqualifikationen der Kindertagespflegepersonen „Nur abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, „Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation“ und „Nur in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“.

<sup>8</sup> In der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfassen diese laufenden Nummern die Hauptqualifikationen der Kindertagespflegepersonen „Nur fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss“, „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und anderer Nachweis der Qualifikation“, „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss, abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation“ und „Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und anderer Nachweis der Qualifikation in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“.

der nur marginale Anstieg der Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Jahr 2021 zu 2020 mit einer besonders hohen Abgangsquote zusammenhängen und der absolute Anstieg der neueingestiegenen Kindertagespflegepersonen dennoch hoch sein. Gleiches ließe sich auch für das Kindergartenjahr 2022 argumentieren.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass bei der Darstellung des Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegepersonen Mehrfachnennungen bzw. Doppelzählungen möglich waren<sup>9</sup>.

**Tabelle 7: Prozentuale Veränderungen der Einstiegsqualifizierung in NRW**

Lfd.Nr.	Qualifikation	Veränderungen in Prozentpunkten				
		2020 zu 2021		2020 zu 2022		
(zusätzliche) sozialpädagogische Ausbildung	1	Nur fachpäd. Berufsausbildungsabschl.	-0,13%		-0,29%	
	2	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl. und abgeschl. Qualifizierungskurs für Kindertagespflege	-0,35%		-1,19%	
	3	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl. und anderer Nachweis der Qualifikation	-0,27%		-0,78%	
	4	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl., abgeschl. Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation	0,37%	-0,47%	0,86%	0,09%
	5	Fachpäd. Berufsausbildungsabschl. und anderer Nachweis der Qualifikation in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung	-0,10%		-0,09%	
Qualifizierung für Kindertagespflege	6	Nur abgeschl. Qualifizierungskurs für Kindertagespflege	1,37%		0,65%	
	7	weniger als 160	-0,76%		-1,75%	
	8	160-299	0,77%		-3,78%	
	9	300 und mehr	1,36%	1,21%	6,18%	0,87%
	10	Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege und anderer Nachweis der Qualifikation	-0,11%		-0,27%	
	11	Nur in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung	-0,05%		-0,05%	
Σ	12	Nur anderer Nachweis der Qualifikation	-0,60%	-0,60%	-0,81%	-0,96%

<sup>9</sup> Die Berechnung der Summe der differenzierten Angaben nach der Hauptqualifikation und bspw. der Betreuung in der eigenen Wohnung, der Wohnung des Kindes oder in anderen Räumen laut Tabelle 38, führt im Jahr 2020 zu einer Differenz der Ingesamt-Angabe und der Summen-Berechnung von 371 Kindertagespflegepersonen, im Jahr 2021 zu einer Differenz von 344 und im Jahr 2022 zu einem Unterschied von 301 Kindertagespflegepersonen.

13	Nur anderer Nachweis der Qualifikation; Sonstiger Qualifikationsnachweis	-0,14%	-0,16%
<b>Insgesamt in absoluten Zahlen</b>		<b>49</b>	<b>0,31</b>
		<b>--196</b>	<b>--1,27%</b>

Statistisches Bundesamt - Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege - 38 Kindertagespflegepersonen nach Hauptqualifikation und Geschlecht sowie Anzahl der betreuten Kinder; Eigene Berechnungen.

Weniger trennscharf, weil Mehrfachqualifizierungen nicht wie in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden, wird die Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungsniveau in den einzelnen Jugendamtsbezirken in NRW im KiBiz.Web erhoben.<sup>10</sup>

In Tabelle 8 sind für die Jahre 2020, 2021 und 2022 die Anzahl an Kindertagespflegepersonen in NRW mit entsprechender Qualifizierung sowohl in der Anzahl als auch mit dem annäherungsweise Anteil an allen Kindertagespflegepersonen – im Jahr 2020: 15.474 Kindertagespflegepersonen, im Jahr 2021: 15.595 Kindertagespflegepersonen und im Jahr 2022: 13.935 Kindertagespflegepersonen – abgebildet.

**!**

**Achtung!**

In der folgenden Tabelle können nur annäherungsweise die Anzahl und der Anteil an Kindertagespflegepersonen abgebildet werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass nicht in allen drei Betrachtungsjahren alle Jugendämter (vollständige) Angaben gemacht haben, sodass insbesondere die Darstellung der Veränderung unter höchster Vorsicht zu betrachten ist. Ebenso ist die statistische Erfassung der Daten nicht unproblematisch zu bewerten.

**Tabelle 8: Anzahl und Anteil der Kindertagespflegepersonen in den Jugendämtern in NRW - nach Qualifizierungsgrad und Veränderung**

	<b>Alle</b>			<b>Veränderung in %</b>	
	<b>176 JÄ</b>	<b>183 JÄ</b>	<b>166 JÄ</b>	<b>2020 zu 2021</b>	<b>2020 zu 2022</b>

<sup>10</sup> Auch in dieser Statistik führt das Problem der Möglichkeit von Doppelerfassungen und der nicht einheitlichen Zuordnung zu dem Problem der Summenberechnung. Die Jugendämter sind gebeten, die Gesamtanzahl an Kindertagespflegepersonen in ihrem Jugendamt anzugeben und diese den verschiedenen Qualifizierungsniveaus zuzuordnen. Hierbei zeigt sich jedoch, dass die Summenberechnungen der dezidierten Angaben zum Qualifizierungsniveau im Rahmen der Erhebung im Meldebogen nicht mit der Gesamtanzahl übereinstimmen. In den drei betrachteten Jahren (2020, 2021 und 2022) weicht die Personenanzahl um durchschnittlich 17,6% ab, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zahlen nicht für alle Jahre vollständig vorliegen. Zudem werden in einigen Fällen die Angaben zur Anzahl der sozialpädagogischen Fachkräfte nicht zur Gesamtanzahl der Kindertagespflegepersonen hinzugezählt. Insofern wird der Anteil der einzelnen Personengruppen an allen Kindertagespflegepersonen überschätzt werden.

	2020	2021	2022		
<b>Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung nach DJI (160 Stunden)</b>					
insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	11.708 (77,3%)	11.605 (74,7%)	9.756 (70,6%)	-103 (-2,6%)	-1.952 (-6,7%)
von bis	0 bis 990	0 bis 1010	0 bis 751		
<b>Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung nach QHB (300 Stunden und mehr)</b>					
insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	658 (5,0%)	854 (7,2%)	1.353 (10,4%)	+196 <b>(+2,2%)</b>	+695 <b>(+5,4%)</b>
von bis	0 bis 107	0 bis 102	0 bis 143		
<b>Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung nach QHB (160 Stunden)<sup>11</sup></b>					
insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	459 (3,4%)	422 (2,9%)	556 (4,0%)	-37 (-0,5%)	+97 (+0,6%)
von bis	0 bis 82	0 bis 75	0 bis 124		
<b>Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Anschlussqualifizierung bzw. 160+ nach QHB (140 Stunden)</b>					
insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	809 (7,3%)	1.173 (9,4%)	1.541 (11,7%)	+364 <b>(+2,1%)</b>	+732 <b>(+4,4%)</b>
von bis	0 bis 60	0 bis 72	0 bis 143		
<b>Anzahl der Sozialpädagogischen Fachkräfte</b>					
insgesamt (Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)	1.948 (12,4%)	1.936 (12,3%)	1.841 (12,1%)	-12 (-0,1%)	+107 (-0,3%)
von bis	0 bis 165	0 bis 170	0 bis 143		
<b>Anzahl der Sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung mit Kindertagespflege-Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtsstunden</b>					
insgesamt	925 (5,7%)	876 (5,9%)	769 (5,9%)	-49 (+0,2%)	-156 (+0,2%)

<sup>11</sup> Die Begrifflichkeit im KiBiz-Web scheint hier irreführend zu sein, es handelt sich um eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung

(Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)			
von bis	0 bis 122	0 bis 122	0 bis 102

### Sonstige Qualifikationen

insgesamt	-	-	398
(Anteil an allen Kindertagespflegepersonen)			(3,5%)
von bis			0 bis 86

Quelle: KiBiz.Web; Eigene Berechnungen. Aufgrund der Mehrfachzuordnung der Kindertagespflegepersonen zu den verschiedenen Qualifizierungsniveaus ergibt die Summe der jeweiligen prozentualen Anteile je Spalte über 110%.

In der annäherungsweise Abbildung der Verteilung der Kindertagespflegepersonen mit entsprechenden Qualifizierungen zeigt sich, dass im Jahr 2021 unmittelbar nach der Einführung des novellierten KiBiz und der Anhebung des Qualifizierungsniveaus der prozentuale Anteil der Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung nach dem QHB in NRW um 2,2%-Punkte angestiegen ist. Im Jahr 2022 hat sich dieser Anteil sogar um 5,4%-Punkte gegenüber dem Jahr vor der Einführung des KiBiz erhöht. Ebenfalls einen bereits leichten Anstieg um 2,1%-Punkte kann in der Gruppe der Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Anschlussqualifizierung bzw. 160+ nach dem QHB in 2021 verzeichnet werden und in 2022 hat sich dieser prozentuale Anteil mit 4,4%-Punkte nochmal verdoppelt.

Hierbei fällt besonders auf, dass in den sieben Jugendamtsbezirken (für das Jahr 2022 haben nur vier der sieben Jugendämter entsprechende Daten), die laut der Dokumentenanalyse eine (Nach-)Qualifizierung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen in ihren Satzungen bzw. Richtlinien fordern<sup>12</sup>, prozentual mehr Personen eine QHB-Qualifizierung aufweisen (für 2020/21: 18% vs. 5%, für 2021/22: 21% vs. 7% und für 2022/23: 21% vs. 10%), eine abgeschlossene Anschlussqualifizierung bzw. „160+“ nach Qualifizierungshandbuch (140 Unterrichtseinheiten) nachweisen können (für 2020/21: 31% vs. 6%, für 2021/22: 26% vs. 9% und für 2022/23: 20% vs. 11%) und sich mehr Personen in der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach QHB (abgeschlossene 160 Unterrichtseinheiten) befinden (für 2020/21: 8% vs. 3%, für 2021/22: 8% vs. 3% und für 2022/23: 12% vs. 4%) als in den anderen Jugendamtsbezirken.

Während die meisten Jugendämter eine Veränderung der Einstiegsqualifikation der neuen Kindertagespflegepersonen nach der KiBiz-Novellierung feststellen konnten, geben 17 Jugendämter in der Online-Erhebung an diesbezüglich keine Erfahrungen gemacht zu haben, da der Zeitraum zur Abbildung von Veränderungen bislang noch zu kurz ist oder weil noch keine Person an einer QHB-Qualifizierung teilgenommen hat.

Gleichzeitig lässt sich in der Gruppe der Kindertagespflegepersonen mit einer DJI-Qualifizierung oder einer abgeschlossenen tätigkeitsvorbereitenden 160 Stunden umfassenden Grundqualifizie-

<sup>12</sup> Da von 71 Jugendämtern keine Satzungen bzw. Richtlinien zum Stichtag Februar 2022 recherchiert werden konnten, das KiBiz.Web jedoch von nahezu allen Jugendamtsbezirken Informationen abbildet, sind die folgenden Angaben nur annäherungsweise zu interpretieren.

rung nach dem QHB ein Rückgang um insgesamt 3,1%-Punkte im Jahr 2021 feststellen (s. Tabelle 8). Im Jahr 2022 ist der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer DJI-Qualifizierung sogar um 6,7% rückläufig, während der Anteil mit einer Grundqualifizierung nach QHB indes um 0,6% leicht angestiegen ist (dies könnte zugunsten einer QHB-Qualifizierung sein). Diese Entwicklung zeigt sich noch deutlicher im Vergleich der Jugendämter, die eine (Nach-)Qualifizierung aller Kindertagespflegepersonen verlangen: In den Jugendämtern (unabhängig, ob eine Satzung bzw. Richtlinie recherchierbar war), in denen nach der Dokumentenanalyse keine Pflicht zur (Nach-)Qualifizierung aller Kindertagespflegepersonen besteht, weisen 75% in 2020, 78% in 2021 und 71% in 2022 der Kindertagespflegepersonen eine DJI-Qualifizierung auf, während in den Jugendämtern mit einer Verpflichtung jeweils 55% in den Jahren 2020 und 2021 und mit 38% deutlich weniger im Jahr 2023 der Kindertagespflegepersonen diesen Qualifizierungsgrad aufweisen. Der Anteil der sozialpädagogischen Fachkräfte (mit zusätzlicher Qualifikation für die Kindertagespflege) ist mit 12% bzw. knapp 6% in den Betrachtungsjahren stabil geblieben. So zeigt sich bereits nach einem Jahr seit der Einführung des neuen KiBiz eine personelle Entwicklung in Richtung einer qualitativen Anhebung des Qualifizierungsniveaus.

Aufgrund der erst im Jahr 2022 zusätzlich erfassten Kategorie der „sonstigen Qualifizierung“, ist kein Vergleich über die Jahre möglich und auch ist unspezifisch, welche Qualifizierungen hierunter zu fassen sind. Mit knapp 400 Personen ist der Anteil mit 3,5% zwar nicht sehr groß, jedoch bleibt auch unklar, zu welchen Kategorien diese Personengruppe in den Vorjahren gezählt wurden.

### **Differenzierung nach Landschaftsverbänden**

Bei Betrachtung der Jugendämter in den beiden Landschaftsverbänden zeigt sich der personelle Anstieg der Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen 300 Stunden umfassenden QHB-Qualifizierung im LWL besonders deutlich. Dort fiel der prozentuale Anteil um 3,4%-Punkte mehr im Vergleich zum Vorjahr aus, während dies im LVR mit 1,1%-Punkten geringer war. Zwei Jahre nach der KiBiz-Novellierung sind dies sogar 6,7%-Punkte mehr bzw. 4,2%-Punkte weniger. Unterschiede zeigen sich auch in der abgeschlossenen tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach QHB (160 Stunden), die im LWL anteilmäßig leicht höher ausfiel im Jahr 2021 und im LVR um 1,5%-Punkte zurückging. Die gleiche Entwicklung zeigt sich auch für das Jahr 2022, in dem im LWL der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung um 1,4%-Punkte gestiegen und im LVR um 0,3%-Punkte im Vergleich zum Referenzjahr 2020 vor der KiBiz-Novellierung gesunken ist.

### **Einschätzung der Qualifizierung**

Im Rahmen der Online-Erhebung geben die Jugendämter eine Einschätzung zum gestiegenen Qualifizierungsgrad nach der KiBiz-Novellierung und schätzen die Umsetzung dieser Qualifizierung ein. Bspw. stellen sechs Jugendämter fest, dass neben der Erhöhung der Qualifizierungsniveaus und der Abdeckung eines breiteren Spektrums an Fachfragen, auch die Selbstständigkeit der angehenden Kindertagespflegeperson gesteigert wird und diese nun besser in der Lage sind, ihre Finanzen zu kalkulieren und sich intensiver auf die Betreuung vorzubereiten (sechs Jugendämter). So habe sich auch nach Angaben eines Jugendamtes der Anspruch der Begleitung durch Fachberatungen im Zuge der Novellierung erhöht, gleichzeitig gehen damit aber auch eine gestiegene Reflexivität der eigenen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sowie ein professionelleres Verständnis für die eigenen Aufgaben einher.

Nur wenige Jugendämter stellen auch Herausforderungen in Verbindung mit der Erhöhung des Qualifizierungsniveaus fest: So berichtet ein Jugendamt, dass das Interesse an der Qualifikation rückläufig ist und dies mit einem erhöhten zeitlichen Umfang und der damit verbundenen Kosten

in Zusammenhang stehen könnte. Auch berichten drei Jugendämter, dass die gestiegenen fachlichen Anforderungen einige potenzielle Teilnehmer\*innen abzuschrecken scheinen, da der Qualifizierungsprozess einen höheren Arbeitsaufwand sowie eine engmaschige Begleitung erfordert.

### **(Nach-)Qualifizierungsangebote**

Um das in KiBiz geforderte höhere Qualifizierungsniveau umzusetzen, werden entsprechende Qualifizierungsangebote bzw. Angebote zur Nachqualifizierung benötigt. So berichten sechs Jugendamtsbezirke, dass ausreichend (Nach-)Qualifizierungsangebote in der eigenen Kommune zur Verfügung stehen, diese aber nicht immer vollständig genutzt werden. Vier Jugendämter wiederum nutzen Qualifizierungsangebote in benachbarten Städten oder Kreisen, da die Angebote in ihrem eigenen Bezirk begrenzt sind. In anderen Jugendamtsbezirken hingegen wird von einem Fehlen von Angeboten zur (Nach-)Qualifizierung berichtet (elf Angaben). Diesbezüglich berichten sieben Jugendamtsbezirke auch von einem Fehlen an 80-Stunden-Qualifizierungskursen für pädagogische Fachkräfte, die derzeit nicht verfügbar sind, ein Bedarf aber festgestellt wird.

Auch wenn einige Jugendämter von einem rückläufigen Interesse an Qualifizierungsangeboten zur Kindertagespflegeperson berichten, unternehmen die Jugendämter teilweise gezielt Anstrengungen, um entsprechende Angebote zu verbessern und bedarfsgerechter zu gestalten. Hier wird beispielsweise von einem Bedarf an flexibleren Kursmodellen und mehr Nachmittags- oder Abendkursen berichtet, da die Vormittagskurse weniger genutzt werden.

### 3.2.2 Zusammenführung der Ergebnisse

Die Erhöhung der Einstiegsqualifikation zeigt sich in den Zahlen der Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifizierung bereits im ersten Jahr nach der Einführung des neuen KiBiz. In den erhobenen Statistiken im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie in der Erfassung der Angaben der Jugendämter in KiBiz.Web sind jedoch Ungenauigkeiten, die sich aus einer möglichen Doppelerfassung von Kindertagespflegepersonen begründen und insbesondere bei der Gruppe der Mehrfachqualifizierten zu einer Überschätzung des realen Anteils führt. Auf der anderen Seite könnten Mehrfachqualifizierungen in der Erfassung des KiBiz.Web nicht berücksichtigt worden sein.

In den Fokusgruppeninterviews wird die Anhebung des Qualifizierungsniveaus im Sinne des QHB von den Kindertagespflegepersonen deutlich. Sie befürworten diese, weil sich das Feld der Kindertagespflege stetig weiterentwickelt und die Anforderungen steigen, aber auch, um einer „Betriebsblindheit“ zu entgehen. Insgesamt würde das Feld der Kindertagespflege deutlich angehoben und gesellschaftlich anerkannter werden.

Kritisiert wird jedoch die Umsetzung bzw. die Inhalte der Qualifizierung, die teilweise nicht an die Bedarfe der Kindertagespflegepersonen anknüpfen und viele Wiederholungen beinhalten sowie zwischen den Kommunen nicht einheitlich sind („Was soll dann Gleiches dabei rauskommen?“). Vielmehr werden andere Themen wie bspw. der Umgang mit sensiblen Kindern gewünscht und die Qualifizierung sollte entsprechend der bisherigen (Berufs-)Erfahrungen gestaffelt ausgestaltet werden. Hierzu äußert eine Kindertagespflegeperson, dass 300 Stunden nichts darüber aussagen, wie die Kindertagespflegeperson arbeitet und wie die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit ist: „Ich erhoffe mir, dass da keine Unterschiede gemacht werden, sondern auch die langjährige Erfahrung und die Persönlichkeit eine Rolle spielen.“ Einige Jugendämter geben in der Online-Erhebung an, dass sie das Angebot verbessern und bedarfsgerechter ausgestalten wollen. Grundsätzlich stellen die Jugendämter auch eine Qualitätsverbesserung bei dem Kindertagespflegepersonen fest.

In den Fokusgruppeninterviews wird deutlich, dass sich große Unterschiede in der Finanzierung der QHB-Qualifizierung durch die Jugendämter insbesondere für bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die sich nachqualifizieren müssen oder wollen, zeigen. Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen der Online-Erhebung: Die Finanzierung der QHB-Qualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen wird von knapp einem Drittel der Jugendämter nicht übernommen, von einem knappen weiteren Drittel hingegen zumindest anteilig. Jedes fünfte Jugendamt übernimmt die Finanzierung vollumfänglich. Für neue Kindertagespflegepersonen wird von den meisten Jugendämtern die Finanzierung mindestens anteilig übernommen. Die Kindertagespflegepersonen selbst berichten weiterhin, dass teilweise zudem der finanzielle Anreiz fehlt, wenn sich die Nachqualifizierung nicht auf die monatliche laufende Geldleistung auswirkt. Dies wird als unfair und ungerecht empfunden.

Grundsätzlich wird auch von dem Problem auf beiden Seiten berichtet, dass nicht alle Jugendämter entsprechende Platzkapazitäten für einen QHB-Kurs anbieten (können) und somit kein Angebot für eine (Nach-)Qualifizierung schaffen.

## **i**

### **Fazit**

Die Anhebung des Qualifizierungsniveaus wird als sehr **positiv** und gut bewertet – die Umsetzung weist jedoch noch **Mängel** und große **Unterschiede** auf (administrativ sowie inhaltlich).

### 3.3 Kommunales Fortbildungsangebot für Kindertagespflegepersonen

Ob und wie verändert sich das **kommunale Fortbildungsangebot** für Kindertagespflegepersonen (§ 24 Absatz 3 Nummer 4) und wie **beurteilen** Kindertagespflegepersonen ggf. diese Veränderungen?

1. Auswertung der Meldebögen und verfügbaren Daten im KiBiz.Web nach § 20 Abs. 5 zum 01. August 2020 und zum 1. August 2023 jeweils im zweiten Quartal 2022 und 2023.
2. Durchführung von zwei Fokusgruppen im Oktober 2022 und März 2023.
3. Durchführung von Experteninterviews in 7 Jugendämtern sowie mit dem Bundesverband für Kindertagespflege in Juli und August 2023.
4. Auswertung der Transkripte und Interpretation der Ergebnisse.
5. Auswertung der Interviewergebnisse und Zusammenführung der Ergebnisse aus den unterschiedlichen Datenquellen.

Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Frage umfasst

- deskriptive Auswertungen der Meldebögen und Daten aus dem KiBiz.Web für die Jahre 2020, 2021 und 2022,
- die Durchführung einer Online-Fokusgruppe mit drei Kindertagespflegepersonen,
- die Durchführung von 3 Gruppeninterviews auf dem Fachtag des Berufsverbands für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. am 18.03.2023 mit insgesamt 14 Kindertagespflegepersonen und
- die Durchführung von Experteninterviews mit Verantwortlichen in 7 Jugendämtern sowie dem Bundesverband für Kindertagespflege in Juli und August 2023.

Anschließend werden die Ergebnisse aus den deskriptiven Auswertungen und den Ergebnissen aus den Interviews synthetisiert und die Frage nach der Veränderung des kommunalen Fortbildungsangebots sowie dessen Bewertung durch die Kindertagespflegepersonen beantwortet.

#### 3.3.1 Verbindliche Pflichtstunden

Gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 4 KiBiz sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden jährlich wahrzunehmen. Die Jugendämter können in ihren Satzungen bzw. Richtlinien die verpflichtend zu absolvierenden Stunden jedoch anheben: Somit zeigt sich auch in den Angaben in KiBiz.Web, dass die Anzahl der verpflichtenden Fortbildungsstunden in den Jugendamtsbezirken zwischen dem gesetzlich geforderten Minimum von fünf Stunden und der individuellen Anhebung auf 24 Stunden pro Jahr variiert – im Jahr 2021 und 2022 lag das Maximum jeweils bei 20 Stunden.<sup>13</sup> Im Durchschnitt verlangen die Jugendämter, dass die Kindertagespflegepersonen jährlich 8,3 Fortbildungsstunden besuchen. Bei einer differenzierten Betrachtung beider Landesverbände wird deutlich, dass die Jugendämter im LVR brutto mindestens zwei Fortbildungsstunden mehr verlangen und auch im Durchschnitt von über neun Fortbildungsstunden macht sich diese Anhebung im Vergleich zu etwa durchschnittlich 7,6 jährlichen Fortbildungsstunden der Jugendämter im LWL bemerkbar. Im Zeitverlauf sind jedoch keine Veränderungen sichtbar.

<sup>13</sup> Generell scheint es unklar, wie die Jugendämter die „Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden“ anzugeben haben. Die meisten Jugendämter geben diese pro Kindertagespflegeperson an, andere Jugendämter wiederum geben die Summe der verpflichtenden Fortbildungsstunden für alle Kindertagespflegepersonen an.

### 3.3.2 Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Kindertagespflegepersonen

In den Fokusgruppeninterviews wurde das Thema „Fortbildungsangebot“ von den Kindertagespflegepersonen in ihren jeweiligen Jugendamtsbezirken zu verschiedenen Schwerpunkten bewertet. Im Fokus stehen dabei

- die Bewertung der gesetzlichen Regelung der fünf verpflichtenden Stunden sowie der individuellen Regelung der einzelnen Jugendämter,
- die Qualität der Fortbildungen,
- die Anerkennung von absolvierten Fortbildungen sowie
- der Umfang bzw. das Format der Fortbildungen.

Darüber hinaus berichten die Kindertagespflegepersonen von der Wichtigkeit der Vernetzung unter- und miteinander.

#### **Bewertung der gesetzlichen Regelung**

Während das KiBiz fünf Fortbildungsstunden jährlich vorgibt, können die Jugendämter dieses Niveau anheben. Folglich gilt zu unterscheiden, wie die befragten Kindertagespflegepersonen zum einen die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Fortbildungsstunden bewerten und zum anderen die von ihrem Jugendamtsbezirk geltenden Regelungen. So bewerten die befragten Kindertagespflegepersonen die fünf Stunden als zu niedrig, um die Qualität der bzw. in der Kindertagespflege zu gewährleisten oder sogar Qualitätsentwicklung zu fördern. Eine Kindertagespflegeperson berichtet beispielsweise, dass in einer Vorstellung des neuen KiBiz durch einen Vertreter „ein Raunen der Kindertagespflegepersonen durch den Raum [ging]“ und sich diese fünf Stunden „wie ein Schlag ins Gesicht“ anfühlten. So sei diese Kindertagespflegeperson ihrem Jugendamtsbezirk dankbar, dass sie dieses Niveau deutlich angehoben haben, und die Kindertagespflegepersonen dadurch gezwungen seien mehr Fortbildungen zu besuchen und sich mit sich selbst auseinanderzusetzen und ihre Kindertagespflege zu reflektieren. Eine andere Kindertagespflegeperson berichtet aus ihrem Jugendamtsbezirk, dass dieses auch nur das „Minimum“ verlangt und sie dieses sehr kritisch bewertet.

#### **Bewertung der Qualität der Fortbildungen**

Neben der kritischen Einschätzung der zu geringen Anzahl an verpflichtenden Fortbildungsstunden, schätzen auch viele Kindertagespflegepersonen die Qualität der Fortbildungen als eher gering ein. Zum einen hängt die Qualität häufig von der/dem Referent\*in ab. Hierzu berichtet eine Kindertagespflegeperson, dass es viele Referent\*innen gäbe, „die wirklich gut sind“, die Qualität aber leide, wenn „vom Projektor ab[ge]lesen [wird]“, da dies keine Gemeinschaftsarbeit ermögliche. Eine Kindertagespflegeperson kritisiert, dass die/der Referent\*in die Zielgruppe der Kindertagespflegepersonen mit der Betreuung von U3-Kindern verfehle, wenn beispielsweise eine Kita-Fachkraft als Referent\*in eine Fortbildung zur alltagsintegrierten Sprache leitet. Insbesondere werden Themen gewünscht, die praktische Inhalte vermitteln, „die man direkt von der Theorie in die Praxis umsetzen kann“, ebenso auch eher Grundsätzliches zur rechtlichen und organisationalen Struktur der Kindertagespflege. Zwar berichten zwei Kindertagespflegepersonen, dass sich die Themen mit den wachsenden Anforderungen an die Kindertagespflege und die pädagogische Arbeit decke und das Jugendamt versuche, auch aktuelle Themen abzudecken, jedoch wünschen sich viele Kindertagespflegepersonen neue, zielgruppenspezifische Fortbildungsthemen (s. Infobox).



**Folgende von den Kindertagespflegepersonen gewünschte zielgruppenspezifische Fortbildungsthemen sind:**

- Begleitung für den Existenz-Start
- Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen
- Führungsmanagement gegenüber dem Jugendamt und der Verwaltung
- Professioneller Umgang mit Eltern, Elternarbeit
- Bastelangebote
- Ernährung(spläne)

Zum anderen wird bemängelt, dass in den Fortbildungen wenig neue Kenntnis erlangt wird. So wiederholen sich die Themen in den Fortbildungen häufig – vor allem für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die schon länger tätig sind. Auch entsprechen die Fortbildungsinhalte häufig nicht den tatsächlichen Bedarfen der Kindertagespflegepersonen und weisen ein geringes Niveau auf. Eine Kindertagespflegeperson berichtet beispielsweise, dass sie bei den Fortbildungen in ihrem Jugendamtsbezirk den Eindruck habe, dass die Fortbildungen auf einem möglichst geringen Niveau angeboten werden, um alle Kindertagespflegepersonen auffangen zu können: „Nach dem Motto: wir haben nicht alle die gleiche Ausbildung.“. Damit wird vorausgesetzt, „dass jemand ohne so eine Ausbildung das nicht verstehen kann oder dem Ganzen nicht folgen kann“. Somit, so fasst die Kindertagespflegeperson zusammen, schaffe man in der Fortbildung nicht viel und komme nicht weiter, sodass sich die Inhalte über die Jahre nicht verändern und gleichbleiben „und das müsste sich deutlich verändern.“

Bei Vorschlägen zu anderen oder neuen Fortbildungsinhalten zeigen sich die Jugendämter oder Fachberatungen aber häufig wenig kooperativ in der Umsetzung, sodass Neuerungen letztlich nicht umgesetzt werden. Häufig wird dies aufgrund fehlender finanzieller Mittel argumentiert.



**Exkurs: Kindertagespflege in der Verwaltung**

Nicht nur bezogen auf die Organisation und Themenvielfalt der Fortbildungen, sondern auf die Kindertagespflege insgesamt berichten viele Kindertagespflegepersonen von einer mangelnden Lobby der Kindertagespflege in der Verwaltung. Größtenteils wird die Verwaltung als problematisch und schlecht organisiert wahrgenommen und mit mangelnden Kenntnissen bezüglich des KiBiz bewertet. So stünden für viele Kindertagespflegepersonen keine (dauerhaften) Ansprechpersonen zur Verfügung, was unter anderem auf eine stetig hohe Personalfluktuaton zurückzuführen sei, die keine oder kaum eine Betreuung der Kindertagespflegepersonen garantiert. Darüber hinaus wird berichtet, dass selbst engagierte Jugendamtsmitarbeitende keine oder kaum Chancen haben, Veränderungen oder Verbesserungen der Kindertagespflege umzusetzen. In den Kommunen und Jugendämtern sind verschiedene Stellen für unterschiedliche Belange in der Kindertagespflege zuständig (z.B. Zahlung der laufenden Geldleistung, Pflegeerlaubnis) – dies ist zwischen den Kommunen sehr unterschiedlich ausgestaltet –, die miteinander koordiniert werden müssen. Auch dies kann zu Schwierigkeiten und Problemen in

der Organisation der Kindertagespflege führen. Ebenfalls als höchst problematisch und unbefriedigend wird die Kommunikation zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflege wahrgenommen, da diese „nicht auf Augenhöhe“ geschieht.

Diese Einschätzungen teilen jedoch nicht alle Kindertagespflegepersonen: Während eine Kindertagespflegeperson deutlich von ihrem Eindruck des fehlenden Interesses des Jugendamtes an (dem Ausbau) der Kindertagespflege berichtet, teilen Kindertagespflegepersonen eines anderen Jugendamtsbezirk diesen Eindruck nicht. Vielmehr sind sie sehr zufrieden mit der Organisation der Kindertagespflege und der Unterstützung der Kindertagespflegepersonen.

Bezüglich der Unterstützung und Beratungsleistung der Kindertagespflegepersonen sind Jugendämter zur Einrichtung von Fachberatungen verpflichtet. Damit die Kindertagespflegepersonen entsprechend pädagogisch und rechtlich beraten werden können und ein Austausch unter den Kindertagespflegepersonen ermöglicht und Zugang zu Fortbildungen geschaffen werden kann, wenden die Jugendämter unterschiedliche Formen der Zumessung an:

Laut den Angaben der Jugendämter in der Online-Erhebung erfolgt die Zumessung von Fachberatungsstellen für die Kindertagespflege in 19% der Fälle pro Kindertagespflegeperson, in 36% pro Kindertagespflegeverhältnis und in den meisten Fällen (42%) geschieht dies auf andere Weise. Hierzu werden bspw. konkret Zahlen genannt, wie: 1,75 Stellen Fachberatung, 190 Betreuungsplätze für eine Fachberatung, 360 Kinder auf 3 Fachberatungsstellen, 0,5 Stelle für die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen pauschal oder zwei Fachberatungen für 105 Kindertagespflegepersonen. Andere Jugendämter differenzieren bspw. nach Workflows, Fallzahlen und Bearbeitungszeiten oder es fließen neben der Anzahl der Kindertagespflegepersonen wie auch Anzahl der Betreuungsverhältnisse sonstige Aufgabengebiete wie Satzungen, Fortbildungen, Kinderschutzkonzepte, Statistik, Arbeitskreise, etc. mit ein. In anderen Jugendämtern wiederum gibt es diesbezüglich keine Regelungen.

In 43% der befragten Jugendämter sind die Kindertagespflegepersonen überdies in Form einer gewählten Interessenvertretung vertreten.

Auch sind Eltern in 40% der Jugendämter in der Versammlung der Elternbeiräte, die bis zum 10. November eines jeden Jahres den Jugendamtseleternbeirat wählt, vertreten – in den meisten Jugendämtern seit 2021. In knapp der Hälfte der befragten Jugendämter sind die Eltern dies noch nicht und in den übrigen rund 10% ist dies für 2023 bzw. 2024 in Planung.

Dennoch merken auch andere Kindertagespflegepersonen an, dass es auf einen selbst ankommt, ob etwas Neues gelernt wird: „und wenn es nur eine Kleinigkeit ist ... oder [die Erkenntnis], dass ich vieles davon schon umsetze“. Somit werden auch in den sich wiederholenden Fortbildungen immer wieder neue Impulse gegeben. Auch werden Fortbildungen als besonders positiv bewertet, „bei denen man sofort ins Tun kommen kann“ und die Inhalte „sofort praktisch umsetzen [kann] und eben nicht nur Theorie“ lernt (diese Kindertagespflegeperson berichtet von einer Fortbildung mit einer Zahnärztin).

### **(Finanzielle) Anerkennung von absolvierten Fortbildungsstunden**

Viele Kindertagespflegepersonen berichten aus ihrem Jugendamtsbezirk, dass sie die verpflichtenden Fortbildungen am Wochenende und in den Abendstunden in ihrer Freizeit besuchen (müssen) und ihnen keine Ausgleichstage der Teilnahme erlassen werden. Die meisten der interviewten Kindertagespflegepersonen besuchen dennoch mehr als die von ihrem Jugendamtsbezirk geforderten Pflichtfortbildungsstunden – in vielen Fällen werden Fortbildungen von bestimmten Trägern oder anderen Kommunen vom Jugendamt ohnehin nicht anerkannt. Die Kindertagespflegepersonen berichten, dass sie die Fort-/Weiterbildungen für sich selbst machen, um sich weiterzubilden und die Qualität der eigenen Kindertagespflege zu repräsentieren bzw. zu verbessern – was auch zu einer hohen Anerkennung bei den Eltern beiträgt. Diese Erkenntnis teilen viele der Kindertagespflegepersonen, denn für das Jugendamt ist diese Mehrleistung nicht relevant. Zwar wird ihnen dieses Engagement hoch angerechnet, „aber das anzuerkennen“ beispielsweise in der Erhöhung der laufenden Geldleistung ist nicht rechtlich bindend, „also brauchen wir [Jugendamt, Verwaltung] das ja auch nicht machen“. Auch die Finanzierung der Fortbildungen selbst ist unterschiedlich ausgestaltet. Einige Jugendämter übernehmen die Kosten für die Fortbildungen, andere Jugendämter bezuschussen und andere wiederum beteiligen sich nicht an den Kosten. Die Auszahlung kann dabei pro Fortbildung abgerechnet werden oder aber erfolgt zum Ende des Jahres nach Einreichung der Rechnungen anteilig mit einem Zuschuss. Eine Finanzierung über ein Bundesprogramm scheint ebenfalls für einige Kindertagespflegepersonen eine Option zu sein.

Laut Angaben der Jugendämter im Rahmen der Online-Erhebung übernimmt über die Hälfte der Jugendämter zumindest anteilig die Kosten für die jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen (25% übernehmen die Kosten vollumfänglich und 31% anteilig). In 13% der Jugendämter muss die Kindertagespflegeperson die Kosten für die Fortbildungen tragen und in 30% gelten andere Regelungen wie z.B. ein Maximalbetrag, die Finanzierung bis zu einer bestimmten Anzahl an Unterrichtseinheiten oder das Unterlassen der Kostenübernahme/-beteiligung beim Besuch von Fortbildungen externer Partner. In knapp drei Viertel der Jugendamtsbezirke müssen die Kindertagespflegepersonen die Teilnahme an den jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen unaufgefordert nachweisen. In knapp jedem fünften Jugendamtsbezirk erfolgt eine regelmäßige Abfrage der Kindertagespflegepersonen.

### **Bewertung des Umfangs und des Formats von Fortbildungen**

In den vielen von den Kindertagespflegepersonen besuchten Fortbildungen ist insbesondere der Wunsch erwachsen, dass die Fortbildungen über einen längeren Zeitraum angeboten werden, „denn die Fortbildungen werden so in der Form angeboten, die überhaupt nicht ausreichend ist“. Viele Kindertagespflegepersonen kritisieren, dass man „in zweieinhalb Stunden im Prinzip nicht weit [komme]“. Denn häufig wissen die Kindertagespflegepersonen „eigentlich schon gar nicht mehr ... was man sich noch wünschen soll, was man in zweieinhalb Stunden abhandeln könnte“. Daher wünschen sich viele, dass insbesondere Fortbildungen zu großen, komplexen Themen über einen längeren Zeitraum wie z.B. ganztägig am Wochenende oder über mehrere Wochenenden angeboten werden – „ohne, dass man sich dafür einen Tag Urlaub nehmen könnte“. Dabei sind Angebotsformate in Form von Online-Angeboten weniger beliebt – insbesondere während der Corona-Pandemie aber eine Alternative. Es wird der persönliche Austausch untereinander bevorzugt.

### **Vernetzung**

Darüber hinaus berichten die Kindertagespflegepersonen mehrheitlich, dass ein gemeinsamer Austausch untereinander, wie bspw. bei jährlichen Treffen der Kindertagespflegepersonen mit allen Fachberatungen oder die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander als sehr gewinnbringend empfunden und gewünscht wird.

### 3.3.3 Bewertung der Umsetzung des Fortbildungsangebots aus Sicht der Jugendämter

In den sieben durchgeführten Interviews mit Experten aus ausgewählten Jugendamtsbezirken und einem Interview mit dem Bundesverband für Kindertagespflege wurden

- die Verankerung der Kindertagespflege in der Verwaltung und/oder der Fachberatung diskutiert,
- sowie die Fortbildungen und das Fortbildungsangebot und
- schließlich die Zukunftsperspektive auf die Kindertagespflege.

#### **Verankerung der Kindertagespflege in der Verwaltung und der Fachberatung**

Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie erfolgt in dem Jugendamtsbezirk die Verwaltung sowie die Fachberatung der Kindertagespflege in organisationaler und personeller Hinsicht?
- Wie wird die aktuelle Lage der Organisation sowie des Personals bewertet?

In sechs der sieben interviewten Jugendämter ist sowohl die Verwaltung als auch die Fachberatung im Jugendamt verortet. I.d.R. sind beide der gleichen Abteilung zugehörig, sodass von „kurzen Wegen“ und einem „engen Draht zwischen Verwaltung und Fachberatung“ berichtet wird. Die Fachberatung ist somit bei den interviewten Jugendämtern nur in Ausnahmefällen an einen Träger ausgelagert. Aus dem Interview mit dem Berufsverband als koordinierende Stelle geht jedoch hervor, dass in der Praxis die Fachberatung häufig an freie Träger ausgegliedert ist und nicht bei den Jugendämtern selbst. Es wird berichtet, dass insbesondere in den Fachberatungen in den Jugendämtern die Aufgaben und Qualifizierungen der Mitarbeitenden dabei nicht klar definiert seien. Mitarbeitende sind demnach häufig nur wenige Stunden für die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen angestellt oder sie sind Verwaltungsangestellte ohne entsprechende Qualifizierung und müssen die Aufgaben der Fachberatung zusätzlich übernehmen, was häufig beiläufig stattfindet. In den Jugendämtern berichten zwei Vertretungen, dass das Verwaltungspersonal sowohl für den Bereich der Kindertagespflege als auch der Kindertageseinrichtungen zuständig ist. Dadurch würden gute Vertretungsregelungen geschaffen, wodurch nicht ein Bereich "liegen bleibe". Im Bereich der Verwaltung handle es sich zumeist um klassisches Verwaltungsfachpersonal. In der Fachberatung hat das Personal zum Teil einen sozialpädagogischen Hintergrund, zum Teil sind es jedoch auch fachfremde Qualifikationen, die durch Fortbildungen gesondert qualifiziert wurden. Insgesamt wird aus Sicht der Jugendämter von einem gut qualifizierten Personal gesprochen. Teilweise handle es sich darüber hinaus um Personal mit viel Erfahrung (viele Jahre in diesem Beruf im gleichen Jugendamt).

Überwiegend fühlen sich die befragten Jugendämter insgesamt personell gut ausgestattet. Eine besonders hohe Auslastung entsteht hingegen v.a. dort, wo hohe Fluktuation stattfand bzw. wo interne Umstrukturierungen noch in routinierte Abläufe umgesetzt werden müssen. Drei von sieben Jugendamts-Vertretungen berichten, sich in kürzlich oder noch laufenden organisationalen Änderungsprozessen (z.B. aufgrund von einem großen personellen Umbruch, veränderten Finanzierungssystemen oder als Resultat einer internen Organisationsuntersuchung) zu befinden bzw. befunden zu haben.

Die Aufgabenbereiche der Fachberatung werden auf die Aspekte der Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern fokussiert beschrieben. D.h. sie kümmern sich weitestgehend um die Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern, der Vermittlung von Eltern bzw. deren

Kind(ern) zu Kindertagespflegestellen, wenn Eltern einen Betreuungsplatz suchen. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Bearbeitung von Pflegerlaubnissen, die Durchführung von Hausbesuchen und die Akquise potenzieller Anwärter\*innen für den Beruf der Kindertagespflegeperson. In einem Fall wird berichtet, dass aufgrund von organisationalen Umstrukturierungen das verantwortliche Personal im entsprechenden Jugendamt sowohl die klassischen Aufgaben der Verwaltung als auch der Fachberatung übernimmt und sich diese Aufteilung auch zu Ungunsten der Beratung auswirken könne. Dieser Umstand, der auch als Kritik von Seiten der Kindertagespflegepersonen vorgebracht wurde, zeigt sich in den Interviews mit den Jugendämtern jedoch nur in Ausnahmefällen.

### **Fortbildungen, Fortbildungsangebot**

Zentrale Fragestellungen sind:

- Wer entscheidet über die Umsetzung der Regelungen der jährlich verpflichtend zu absolvierenden Fortbildungen?
- Wie wird der Fortbildungsstatus sowie die Zufriedenheit der Kindertagespflegepersonen bezüglich des Fortbildungsangebots bewertet?

Die Novellierung des KiBiz schreibt vor, dass jährlich fünf Stunden für Fortbildungen absolviert werden müssen. Historisch gesehen fordern einige Jugendamtsbezirke jedoch mehr Stunden und behalten diesen Ansatz auch bei. Hierbei wird betont, dass die Fortbildungen ein wichtiger Bestandteil sind, um die Qualität der Kindertagespflege zu stärken und die Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen diese zu absolvieren sehr hoch. Die Einhaltung dieser fünf Stunden ist daher in der Regel unproblematisch, da einige Jugendamtsbezirke bereits vorher höhere Anforderungen hatten.

Insgesamt bietet nur eine Minderheit der interviewten Jugendämter selbst Fortbildungen an. Dagegen kooperieren sie häufig mit Bildungsträgern und anderen Jugendamtsbezirken und erstellen ein gemeinsames Fortbildungsangebot, das in Form eines Fortbildungskataloges für die Kindertagespflegepersonen bereitgestellt wird. Besonders in Flächenkreisen drohe andernfalls nur eine geringe Nachfrage, wenn jeder Bezirk sein eigenes Fortbildungsangebot aufstellen würde (hier werden bereits negative Erfahrungen berichtet, die anschließend zu Kooperationen geführt haben). Insgesamt werden die Fortbildungssysteme als gut funktionierend und (lang) etabliert beschrieben.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Fachberatung, Kindertagespflege und Kooperationspartnern trage dazu bei, relevante Themen zu identifizieren. Auch bei Jugendämtern, die ein eigenes Fortbildungsangebot stellen, basiere die Auswahl der Themen häufig auf der Reflexion des angefallenen Beratungsbedarfs der Kindertagespflegepersonen. Der Einbezug der Wünsche der Kindertagespflegepersonen erfolgt somit meist informell und nicht systematisch. Es wird jedoch stets beschrieben, dass die Fachberatung im engen Kontakt mit den Kindertagespflegepersonen stehe und deren Anregungen zu Themen berücksichtige. Bei Kooperationen und Fortbildungsnetzwerken wird zudem von Besprechungen und Rückschauen berichtet, um die Interessen und Wünsche der Kindertagespflegepersonen aufzugreifen.

Es bestehe zudem weitestgehend eine hohe Bereitschaft zur Fortbildung - auch bereits vor der Novellierung des KiBiz. Allerdings gäbe es gelegentlich Einzelfälle, bei denen es problematischer sei. Die Herausforderung bestehe u.a. darin, die Bedürfnisse von Neulingen und erfahreneren Personen bei den Fortbildungen gleichermaßen zu berücksichtigen, weshalb der Austausch mit beiden Gruppen so wichtig sei.

Auch wenn sich dies individuell unterscheiden könne, wird die Zufriedenheit mit den Fortbildungen im Allgemeinen als hoch eingeschätzt. Dies spiegeln die Rückmeldungen der Fachberatungen aus dem Austausch mit den Kindertagespflegepersonen wider.

In allen Gesprächen wird deutlich, dass der Austausch unter den Kindertagespflegepersonen eine große Bedeutung hat. Hierbei wurden in manchen Fällen besondere Austauschformate geschaffen, darunter ein großer Fachtag, zu dem alle Kindertagespflegepersonen zu einem Termin zusammenkommen oder die Schaffung regelmäßiger Treffstunden (einmal monatlich) mit anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung, welche i.d.R. einen fachlichen Input gibt und wo die Kindertagespflegepersonen auch eigene Themen einbringen können. Zusätzlich berichtet ein Jugendamtsbezirk von der Einführung einer Interessenvertretung für Kindertagespflegepersonen, um ihnen eine Stimme zu geben und den Austausch untereinander zu fördern.

Eine Jugendamts-Vertretung regt darüber hinaus an, eine Plattform einzurichten, auf der die Angebote für Fortbildungen, Anschlussqualifizierung und auch weitere Qualifizierungsangebote gebündelt werden – sortiert nach Qualifizierung und nach Fortbildung (aktuell sei dies eine sehr mühselige Suche). So könnten sich positive Effekte für die Fachberatung (Arbeitsbelastung wird reduziert), die Kindertagespflegepersonen (besserer und umfassenderer Überblick über inhaltlich passende Fortbildungen) sowie für Bildungsträger und andere Einrichtungen, die ihre Fortbildungen bewerben wollen, ergeben.

### **Ausbau und Zukunft der Kindertagespflege**

Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie wird der quantitative Stellenwert der Kindertagespflege in dem Jugendamtsbezirk sowie im Kontext des Gesamtangebots der Kindertagesbetreuung bewertet?
- Gibt es Pläne für die quantitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege?
- Wie wird die Entwicklung von Großtagespflegestellen bewertet?

Die Einschätzung des Stellenwerts der Kindertagespflege ist gemischt. Einige sehen sie im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen als weniger wichtig an, während andere insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen (U3) einen hohen quantitativen Stellenwert sehen (ca. 25-30%). Einige Jugendamts-Vertretungen betonen, dass Kindertagespflege eine wichtige Betreuungsform ist, insbesondere für sehr junge Kinder.

Ein Grund für den geringeren Stellenwert in einigen Fällen kann u.a. die geringere Nachfrage der Eltern sein, die auf Probleme wie mangelnde Vertretungsregelungen zurückzuführen sein kann. Es gibt jedoch auch Eltern, die diese Betreuungsform aufgrund ihrer familiären Struktur bevorzugen. Es werden zudem weitere Ursachen für den geringeren Stellenwert der Kindertagespflege aufgeführt. Dazu gehören insbesondere die unzureichende finanzielle Unterstützung seitens des Landes sowie die fehlende Steuerungsmöglichkeit und Zuweisung von Plätzen und die damit verbundene erschwerte Planbarkeit aus Sicht der Jugendämter. Ein weiteres Problem sei die fehlende Handlungsanleitung im KiBiz, z.B., wenn Personen die erforderlichen Fortbildungen nicht absolvieren. Insgesamt sind seitens der Kommunen einige Herausforderungen damit verbunden, die Kindertagespflege zu fördern. Da sie rein monetär und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand eigentlich nachteilig erscheinen, spielen persönliche Überzeugungen eine wichtige Rolle, damit die Kindertagespflege als (gleichwertiges) Instrument in das Gesamtangebot integriert wird.

Trotz der genannten Herausforderungen besteht ein breiter Wunsch nach dem Ausbau der Kindertagespflege. Dieser Wunsch wird auch von denjenigen geäußert, die den quantitativen Stellenwert bisher als gering beschrieben haben. Es besteht der Wunsch, die Vielfalt der Angebote zu bewahren und zu stärken. Allerdings stelle hierbei auch der Fachkräftemangel eine Herausforderung dar. Dieser sei auch in der Kindertagespflege deutlich spürbar. In diesem Zusammenhang werden die gesteigerten Anforderungen an die berufliche Einstiegsqualifikation durch die QHB-Qualifizierung (die inhaltlich als durchaus sinnvoll und unterstützenswert bezeichnet wird) als möglicherweise zu große Hürde für den Einstieg in den Beruf genannt.

Die Nutzung von Großtagespflegestellen variiert zwischen den interviewten Jugendämtern. Einige Jugendämter bieten sie permanent an, während andere sie eher als Ausnahmen oder gar nicht nutzen. Dies kann auf zwischenmenschliche Probleme zwischen den Kindertagespflegepersonen oder den höheren Beratungsaufwand zurückzuführen sein. Großtagespflegestellen bieten jedoch verbesserte Vertretungsregelungen im Vergleich zur individuellen Kindertagespflege und könnten eine gute Lösung für Eltern sein, die sich Kitas noch nicht vorstellen können, aber Vorbehalte gegenüber der Kindertagespflege hätten. Seitens der Verwaltung besteht aber u.a. die Problematik der Zuordnung von Kindern zu einer Person (unmittelbarer Personenbezug), die teilweise nicht bekannt ist und nicht intensiv kontrolliert wird.

Die interviewte Person des Bundesverbands mutmaßt, dass die Großtagespflege aktuell politisch nicht stark gewollt zu sein scheine und dementsprechend auch weniger gefördert werde. Dies könne sich z.B. an den gestiegenen Bedingungen und Voraussetzungen für eine Großtagespflege bemerkbar machen. Jedoch, so die Einschätzung, eignen sich Großtagespflegestellen besonders für die Betreuung von Grundschulkindern (siehe den Rechtsanspruch im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)) mit entsprechender Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Denn: „Ohne die Kindertagespflege wird man es nicht schaffen“.

### 3.3.4 Zusammenführung der Ergebnisse

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Gesetzesgrundlage des § 24 Absatz 3 Nummer 4 KiBiz in den Jugendamtsbezirken zeigt sich sowohl in den Analysen der Satzungen und Richtlinien sowie in den Angaben im KiBiz.Web und den Einschätzungen der Kindertagespflegepersonen zum kommunalen Fortbildungsangebot.

Etwa ein Drittel der analysierten Satzungen und Richtlinien verweist auf die Regelung von den minimal geforderten fünf Fortbildungsstunden pro Jahr. Unter Berücksichtigung der nicht vorliegenden Satzungen bzw. Richtlinien und der Annahme, dass diese an das KiBiz angelehnt sind, hätten drei von vier Jugendämter diese Minimalanforderung geregelt. Dies wird von den interviewten Kindertagespflegepersonen als sehr kritisch bewertet. Sie empfinden diese fünf Stunden als zu wenig, um die Qualität der Kindertagespflege zu gewährleisten oder weiterzuentwickeln. Daher nehmen die Kindertagespflegepersonen – sofern nur der Mindeststandard verlangt wird – an mehr als den von ihrem Jugendamt geforderten Fortbildungsstunden teil. Auch in den Jugendämtern wird dieses Engagement beobachtet. I.d.R. fordern die interviewten Jugendämter mehr als diese fünf Stunden, da auch sie betonen, dass die Fortbildungen ein zentraler Bestandteil zur Qualitätssteigerung und -stärkung der Kindertagespflege darstellen.

Dennoch wirkt sich diese freiwillige Leistung, die häufig über die Mindestanforderung hinausgeht, bei den Kindertagespflegepersonen finanziell nicht aus. Diese mangelnde monetäre Anerkennung und Entlohnung wird kritisiert, auch wenn dieses Engagement zur Steigerung der individuellen pädagogischen Qualität beiträgt.

Bezogen auf das Fortbildungsangebot fordern die interviewten Kindertagespflegepersonen ein thematisches, qualitatives und zielgruppenspezifischeres Fortbildungsangebot, das sich zudem über einen umfassenderen, längeren Zeitraum erstrecken sollte. Die Zufriedenheit der Kindertagespflegepersonen mit den Fortbildungen wird von Seiten der Jugendamts-Vertretungen hingegen generell als hoch empfunden.

In einem Interview mit einer Jugendamts-Vertretung wird darüber hinaus die Mittelzuweisung für Fortbildung als „direkte Konsequenz aus dem KiBiz“ gelobt, „denn es gibt so viele Themenbereiche, die man über Fortbildungen angehen sollte“.

**i**

### **Fazit**

Die Aussagen und Bewertungen der Kindertagespflegepersonen und der Jugendamts-Vertretungen bezüglich des kommunalen Fortbildungsangebots zeichnen ein je unterschiedliches Bild. Konsens findet sich in der **Bedeutung von Fortbildungen** und dass die Mindestanforderungen von fünf Fortbildungsstunden für eine Qualitätssteigerung nicht ausreichend sind.

---

## 4 Fazit

---

Das zum 01. August 2020 in Kraft getretene novellierte Kinderbildungsgesetz hat seither in der Bilanz der letzten drei Jahre für teilweise große Veränderungen im Bereich der Kindertagespflege in NRW gesorgt.

Die meisten Jugendämter in NRW

- haben ihre Satzung / Richtlinie bereits an das novellierte KiBiz angepasst,
- verlangen eine QHB-Qualifizierung – teils auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen,
- finanzieren die Kindertagespflegepersonen in Anlehnung an die höchste Qualifizierungsstufe,
- gehen bei den Fortbildungsstunden über das Mindestmaß deutlich hinaus und

Zwischen den Jugendamtsbezirken zeigt sich dabei jedoch auch, dass verschiedene Schwerpunkte bei der Erhöhung des pädagogischen und finanziellen Niveaus in der Kindertagespflege in NRW gesetzt werden und dies auf verschiedene Weise umgesetzt wird. Ein differenzierter Blick hat gezeigt, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Eltern auf eine qualitativ gute Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagespflege einem „Flickenteppich“ an Regelungen, Umsetzung dieser und genereller Verbindlichkeiten gleicht. Dabei werden die Unterstützungs- und Betreuungsleistungen der Jugendämter bzw. Fachberatungen sowie das kommunale Fortbildungsangebot von den Kindertagespflegepersonen und den Jugendamts-Vertretungen teils unterschiedlich bewertet.

Grundsätzlich zeigt sich im Zeitverlauf jedoch, dass sich der erhöhte Anspruch auf eine bessere pädagogische Qualität in der Kindertagespflege, wie sie im neuen KiBiz rechtlich geregelt wird, auch in einem flächendeckend gestiegenen Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen zeigt. Diese Änderung wird von allen Seiten sehr begrüßt und hat zum Ansehen der Kindertagespflege als gute, alternative Betreuungsform enorm beigetragen und die Arbeitsbedingungen für bereits tätige und zukünftige Kindertagespflegepersonen verbessert.

Grundsätzlich seien nicht viele neue Gesetze auf Bundesebene zur Förderung der Kindertagespflege nötig, denn „es ist alles da“, stellt der Bundesverband für Kindertagespflege fest.

---

## Literatur

---

- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer. Frühe Bildung 2021. Unter: [https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation\\_FKB2017/Publikation\\_FKB2021/WiFF\\_FKB\\_2021\\_web.pdf](https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikation_FKB2021/WiFF_FKB_2021_web.pdf)
- BMFSFJ (2012): Kindertagespflege: Familiennah und gut betreut. Tagungsdokumentation. Bundeskonferenz zu Zukunftsperspektiven der Kindertagespflege in Deutschland am 23.04.2012. Unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94138/2fa62d8cf3fd6ef1a336a1b14ec76b64/kindertagespflege-familiennah-und-gut-betreut-data.pdf>
- BMFSFJ (2020): Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2019. Unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156672/aba616b5c3fc1cb9bd52e41aec73d246/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2019-ausgabe05a-data.pdf>
- Bundesverband für Kindertagespflege (2017): Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme. Berlin.
- Glaeser, J./ Kerber-Clasen, S. (2017): Arbeiten im sozialinvestiven Staat: Inwertsetzung der Arbeit in Kitas und in der Kindertagespflege. *Femina Politica*, 2, 62–74. Unter: <https://elibrary.utb.de/doi/pdf/10.3224/feminapolitica.v26i2.05>
- Heitkötter, M./ Rauschnebach, T./ Teske, J. (2014): Ansätze zur differenzierten Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Wege von der Unübersichtlichkeit zur qualitätsorientierten Gestaltung der Formenvielfalt. In: Heitkötter, M./Teske, J. (Hrsg.): *Formenvielfalt in der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe*. München, S. 345–371.
- Jurczyk, K./ Rauschenbach, T./ Tietze, W./ Keimeleder, L./ Schneider, K./ Schumann, M./ Stempinski, S./ Weiß, K./ Zehnauer, A. (2004): *Von der Tagespflege zur Familienbetreuung*.
- Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (2019): *Qualitätskatalog. Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen: Sachstand, Empfehlungen und Forderungen*. Unter: [https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita\\_tskatalog-grosstagespflege-nrw\\_2019-04\\_1\\_.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1_.pdf)
- Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. (2022): *QHB - die Qualifikationsanforderung in der Kindertagespflege. Ein erster Überblick für NRW*. Unter: [https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qhb\\_qualifikationsanforderung\\_2022-03\\_final\\_16.03.2022.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qhb_qualifikationsanforderung_2022-03_final_16.03.2022.pdf)
- Lipowski, H./ Wirner, L. (2019): Kindertagespflege im Wandel. In *DJI-Impulse 2019*, (1), S. 25 – 29.
- Netzwerk Kindertagespflege NRW (2022): *Umfrageauswertung: Kommunale Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in NRW*.

Rauschenbach, T./ Meiner-Teubner, C./ Böwing-Schmalenbrock, M./ Olszenka, N. (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund. Unter: [https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/Plaetze.\\_Personal.\\_Finanzen.\\_Teil\\_1.pdf](https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze._Personal._Finanzen._Teil_1.pdf)

Schoyerer, G./ Wiesinger, J. (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Unter: [https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user\\_upload/Publ\\_Praxis\\_der\\_Fachberatung\\_Dez17.pdf](https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf)

Statistisches Bundesamt (2020, 2021, 2022, 2023): Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Ullrich-Runge, C. (2018): Herausforderungen der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen. Frühe Kindheit, 6, 36–42.